



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Steuertipps für Familien

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kinder sind unser Glück. Sie sichern unsere Zukunft – die unserer Familien, die unseres Landes, aber auch die unserer Gesellschaft insgesamt. Kinder sorgen für Zusammenhalt, indem sie das Miteinander fördern und Harmonie schaffen. Sie bereichern das Leben der Eltern: Kinder ermöglichen neue Erfahrungen, vermitteln Orientierungspunkte im Leben, fordern heraus und stärken emotionale Bindungen.

Gleichwohl sind Eltern stärker finanziell gefordert als kinderlose Personen. Für finanzielle Entlastung sorgen zahlreiche steuerliche Entlastungen für Familien. Neben dem Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder gibt es Erleichterungen, die erst auf Antrag in der Steuererklärung gewährt werden. Die Broschüre „Steuertipps für Familien“ soll Ihnen einen Überblick über diese Regelungen geben und dabei behilflich sein, sich im „Dickicht“ der verschiedenen Vergünstigungen zurechtzufinden. Diese Neuauflage dient auch als Leitfaden und Nachschlagewerk für die Arbeit an Ihrer Steuererklärung. Sie finden wie gewohnt viel Wissenswertes rund um die Unterstützung der Familien durch das Steuerrecht.

Diese Broschüre stellt die Rechtslage ab 2022 dar. Im Rahmen der „Steuertipps“ ist es leider nicht möglich, sämtliche steuerliche Problemstellungen im Zusammenhang mit der Familienförderung abschließend zu erläutern. Weitere Informationen zu Steuerfragen finden Sie daher im Internet unter www.steuerportal-mv.de. Und natürlich geben Ihnen die kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes zu allen noch offenen Fragen ebenfalls gerne Auskunft.



Dr. Heiko Geue
Finanzminister

Ihr

Dr. Heiko Geue
Finanzminister Mecklenburg-Vorpommern

TEIL 1 Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

1.1	Rechtsgrundlagen und Funktion der Steuern	5
1.2	Die Steuerpflicht	5
1.3	Die Berechnung des zu versteuernden Einkommens	6
1.4	Die Einkommensteuerveranlagung und der Lohnsteuerabzug	8
1.4.1	Die Erhebungsarten	8
1.4.2	Das Veranlagungswahlrecht von Ehegatten/Lebenspartnern	9
1.4.3	Die Abgabe einer Steuererklärung	11
1.4.4	Die Elektronische Steuererklärung (ELSTER)	12
1.4.5	Die vorausgefüllte Steuererklärung (Belegabruf)	13
1.5	Der Einkommensteuertarif	17
1.5.1	Die Berechnung der Einkommensteuer	17
1.5.2	Der Progressionsvorbehalt	18
1.6	Die Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich Steuerklassen	18
1.6.1	Die Lohnsteuerabzugsmerkmale	18
1.6.2	Die Steuerklassen	20
1.6.3	Die Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern	21
1.6.4	Weitere Lohnsteuerabzugsmerkmale und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	23
1.7	Exkurs: Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer	24

TEIL 2 Die Berücksichtigung insbesondere der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

2.1	Steuerfreie Einnahmen	26
2.2	Die Summe der Einkünfte; Pauschbeträge bei den Werbungskosten	30
2.2.1	Allgemeines	30
2.2.2	Pauschbeträge	31

2.3	Der Gesamtbetrag der Einkünfte	32
2.3.1	Der Altersentlastungsbetrag	32
2.3.2	Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	32
2.4	Das Einkommen: Sonderausgaben	33
2.5	Das Einkommen: Außergewöhnliche Belastungen	42
2.5.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	42
2.5.2	Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	44
2.5.3	Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung, Hinterbliebene und Pflegepersonen	46
2.6	Exkurs: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner	49
2.7	Das zu versteuernde Einkommen: Der Familienleistungsausgleich	52
2.7.1	Kinder, die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden	53
2.7.2	Das Kindergeld	57
2.7.3	Die Freibeträge im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	60
2.7.3.1	Der Kinderfreibetrag	61
2.7.3.2	Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	63
2.8	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	65
2.9	Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu Wohnzwecken genutzten Gebäude	68

TEIL 3 Sonstige steuerliche Regelungen

3.1	Vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämie	70
3.1.1	Vermögenswirksame Leistungen	70
3.1.2	Wohnungsbauprämie	72
3.2	Erbschaft- und Schenkungsteuer	73
3.2.1	Sachliche Steuerbefreiungen	74
3.2.2	Persönliche Freibeträge	75
3.2.3	Steuerklassen und Steuersätze	76
3.3	Umsatzsteuer	77
3.3.1	Allgemeines	77
3.3.2	Umsatzsteuerliche Vergünstigungen	77
3.3.3	Umsatzsteuerliche Pflichten	79
3.4	Grunderwerbsteuer	79
	Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern	81
	Stichwortverzeichnis	84
	Impressum	92

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

TEIL 1

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

1.1 Rechtsgrundlagen und Funktion der Steuern

Rechtsgrundlagen für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen sind das Einkommensteuergesetz (EStG), die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) und die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV). Damit das Gesetz einheitlich angewendet wird, enthalten die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) und die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) Verwaltungsregelungen zur Auslegung der einzelnen Vorschriften sowie Hinweise auf die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Einkommensteuer dient – wie alle anderen Steuern auch – in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben, die ein Staat wahrzunehmen hat. Darüber hinaus werden aber auch wirtschaftspolitische, konjunkturpolitische, sozialpolitische und ähnliche Ziele verfolgt, da der Staat über das Instrument der Steuern bestimmtes Verhalten fördern und anderes bremsen kann.

1.2 Die Steuerpflicht

Jeder Steuerbürger – oder wie das Gesetz es ausdrückt: jede natürliche Person – mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss damit sein erzielttes Einkommen in Deutschland versteuern. Dies gilt unabhängig von Alter oder Nationalität. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte. Die Angaben in dieser Broschüre setzen die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraus.

Rechtsquelle: § 1 Abs. 1 EStG

Personengesellschaften, wie zum Beispiel Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaften, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften unterliegen selbst nicht der Einkommensteuer. Was sie erwirtschaften, wird den beteiligten Gesellschaftern anteilig zugerechnet und ist von den Gesellschaftern in der jeweiligen Einkunftsart (siehe unter 1.3) als Einkommen zu versteuern.

Rechtsquellen: § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine müssen als so genannte juristische Personen ihr Einkommen selbst versteuern. Haben sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, so unterliegen sie grundsätzlich mit sämtlichen inländischen und ausländischen Einkünften der Körperschaftsteuer.

Rechtsquelle: § 1 KStG

1.3 Die Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Das zu versteuernde Einkommen wird in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Auf jeder Stufe gebrauchen die Steuergesetze einen anderen Begriff:

Einkünfte

Zunächst werden die Einkünfte ermittelt. Im deutschen Steuerrecht gibt es sieben unterschiedliche Einkunftsarten. Nur diejenigen Einkünfte, die einer dieser Einkunftsarten zugeordnet werden können, unterliegen der Besteuerung.

Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z. B. Renten).

Die ersten drei genannten Einkunftsarten werden als Gewinneinkünfte bezeichnet. Die Einkünfte sind hier der Gewinn, der sich nach dem Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ergibt. Unter Betriebsausgaben sind Aufwendungen zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Die anderen vier Einkunftsarten werden als Überschusseinkünfte bezeichnet. Diese Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind.

Einkünfte, die nicht durch Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr in Erwerbsabsicht erzielt werden (wie z. B. Schenkung, Erbschaft und unentgeltliche Nachbarschaftshilfe), unterliegen nicht der Einkommensteuer. Sie können aber anderen Steuerarten wie der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Bei Belastung mit Erbschaftsteuer (mehr dazu unter 3.2) wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt.

Rechtsquellen: §§ 2, 35b EStG

Summe der Einkünfte

Alle Einkünfte, die in einem Veranlagungszeitraum erzielt werden, bilden die Summe der Einkünfte.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzugsbetrag für Land- und Forstwirte, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich, indem vom Gesamtbetrag der Einkünfte die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden.

Zu versteuerndes Einkommen

Im letzten Schritt wird das Einkommen um bestimmte Freibeträge, wie zum Beispiel den Kinderfreibetrag, reduziert. Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Die wirtschaftlichen Belastungen, denen Familien unterliegen, werden bei diesem Rechenweg an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt. Die wichtigsten Regelungen und die Besonderheiten für Familien sind im Teil 2 der Broschüre dargestellt.

*Rechtsquellen: § 2 EStG
R 2 EStR*

1.4 Die Einkommensteuerveranlagung und der Lohnsteuerabzug

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das jährliche Einkommen zu zahlen ist.

1.4.1 Die Erhebungsarten

Die Steuer wird grundsätzlich im Rahmen von Veranlagungen erhoben. Dies bedeutet, dass bei dem zuständigen Finanzamt Einkommensteuererklärungen eingereicht werden müssen. Daneben kann die Steuer aber auch durch Abzug von Löhnen oder Kapitalerträgen erhoben werden.

Bei der Steuerveranlagung ermittelt das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung. Über die Ermittlung und Festsetzung der Einkommensteuer erteilt das Finanzamt einen Steuerbescheid. Für die zu erwartende Einkommensteuerschuld sind unter bestimmten Voraussetzungen vierteljährlich jeweils zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

Rechtsquellen: §§ 2, 36, 37 EStG

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer vom Bruttoarbeitslohn ein und führt sie an das Finanzamt ab. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer für diese Einkünfte grundsätzlich abgegolten, es sei denn, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuer-Veranlagung beantragt oder

unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist (mehr dazu unter 1.4.3). Bei der Veranlagung wird die einbehaltene Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

*Rechtsquellen: §§ 38, 41a EStG
R 38.1, 38.5, 41a.1, 41a.2 LStR*

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) wird die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben. Die – auch als Abgeltungsteuer bezeichnete – Kapitalertragsteuer beträgt einheitlich 25 Prozent. Den Steuerabzug nimmt das jeweilige Kreditinstitut vor. Mit dem Steuerabzug ist bei privaten Anlegern die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte „abgegolten“. Einkünfte, die dem Steuerabzug unterlegen haben, brauchen daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden.

Steuerbürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen persönlichen Steuersatz von unter 25 Prozent haben, können jedoch die Einbeziehung ihrer Kapitaleinkünfte in die Veranlagung beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden dann nicht dem Steuersatz von 25 Prozent, sondern dem niedrigeren persönlichen Steuersatz unterworfen. Der Steuerabzug kann teilweise oder ganz vermieden werden, wenn dem Kreditinstitut ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

*Rechtsquellen: §§ 32d, 43 – 45e EStG
R 36, 32d, 44b.1, 44b.2, 45b EStR*

1.4.2 Das Veranlagungswahlrecht von Ehegatten/Lebenspartnern

Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums (= Kalenderjahr) vorgelegen haben oder im Laufe dieses Zeitraums eingetreten sind, besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen *Einzelveranlagung* und *Zusammenveranlagung*.

Das Veranlagungswahlrecht kann auch Ehegatten/Lebenspartnern zustehen, bei denen einer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates hat.

*Rechtsquellen: §§ 1 Abs. 3, 1a, 26 EStG
R 26 EStR*

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern

Die Einkünfte beider Ehegatten/Lebenspartner werden zusammengerechnet und ihnen gemeinsam zugerechnet. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden danach die Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam wie ein Steuerbürger behandelt. Deshalb müssen auch beide Ehegatten/Lebenspartner diese Veranlagungsart einheitlich wählen. Dies ist nicht nur die häufigste, sondern auch regelmäßig die günstigste Veranlagungsart, denn die Einkommensteuer wird nach dem so genannten Splittingverfahren berechnet. Bei der Zusammenveranlagung werden die Ehegatten/Lebenspartner steuerlich unter einer gemeinsamen Steuernummer geführt.

*Rechtsquellen: §§ 26b, 32a EStG
R 26b EStR*

Die Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern

Jedem Ehegatten/Lebenspartner werden die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Ehegatten/Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner diese Veranlagungsart wählt. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) können grundsätzlich nur von dem Ehegatten/Lebenspartner abgezogen werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.

Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten/Lebenspartner werden die unter Berücksichtigung individueller Frei- und Höchstbeträge ermittelten Abzugsbeträge jeweils zur Hälfte abgezogen. Im Allgemeinen führt jedoch eine Einzelveranlagung zu einer höheren Steuerbelastung, denn die Einkommensteuer wird für jeden Ehegatten/Lebenspartner nach dem so genannten Grundtarif

berechnet. Wählen Ehegatten/Lebenspartner als Veranlagungsart die Einzelveranlagung, erhalten sie jeweils eine separate Steuernummer.

*Rechtsquellen: §§ 26a, 32a EStG
§ 61 EStDV, R 25, 26a EStR*

1.4.3 Die Abgabe einer Steuererklärung

Unterschieden wird zwischen der *Antragsveranlagung*, also der freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung, und der *Pflichtveranlagung*.

Die Antragsveranlagung

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Wegen der Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug können die vom Arbeitgeber im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuerbeträge die tarifliche Einkommensteuer übersteigen. Aus diesem Grund können auch Arbeitnehmer eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Ein solcher Antrag kann sich beispielsweise lohnen, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, die die im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigten pauschalen Abzüge übersteigen. Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres (zum Beispiel für 2022 bis zum 31.12.2026, für 2023 bis zum 31.12.2027 usw.) gestellt werden.

*Rechtsquellen: § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG
R 46.2 EStR, §§ 149, 169 AO*

Die Pflichtveranlagung

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn

- die positive Summe der steuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, mehr als 410 Euro beträgt, (Bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten/Lebenspartner sind die Einkünfte beider Ehepartner/Lebenspartner bei der Errechnung der 410 Euro Grenze zu berücksichtigen.)

- die Summe der steuerfreien Ersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt (mehr dazu unter 1.5.2) unterliegen, mehr als 410 Euro beträgt,
- von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen wurde,
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und das Faktorverfahren angewandt wurde oder einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist,
- das Finanzamt bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale einen Freibetrag ermittelt und berücksichtigt hat.

Steuerbürger, die nicht Arbeitnehmer sind und ausschließlich Einkünfte aus einer oder mehreren der anderen sechs Einkunftsarten (unter 1.3) erzielen, müssen jährlich eine Einkommensteuererklärung bei ihrem Finanzamt abgeben, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte im Jahr den Grundfreibetrag von 10.347 Euro/20.694 Euro bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten/Lebenspartnern (2023: 10.908 Euro/21.816 Euro) übersteigt. Ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen, ist der Steuerbürger auch ohne vorherige Aufforderung durch das Finanzamt (grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres) verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

*Rechtsquellen: §§ 25, 46 EStG
§§ 56, 60 EStDV; § 149 AO*

1.4.4 Die Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. ELSTER ist eine Möglichkeit der sicheren elektronischen Übermittlung der Steuerklärungsdaten. Für die Übermittlung der Steuererklärung können sowohl das Online-Angebot der Steuerverwaltung ELSTER wie auch im Handel erhältliche Steuerprogramme verwendet werden.

ELSTER ist plattformunabhängig. Das heißt, auch Nutzer von MacOS- oder LINUX-Betriebssystemen können ELSTER verwenden, um die Steuererklärung zu erstellen und zu übermitteln. Die Nutzung von ELSTER ist ebenfalls mit dem Smartphone oder Tablet unter Verwendung der Betriebssysteme Android (ab Version 9) oder IOS (ab Version 15) möglich.

ELSTER prüft die eingegebenen Daten auf logische Stimmigkeit. Damit lassen sich bereits beim Ausfüllen der Steuererklärung viele Plausibilitätsfehler ausschließen und Rückfragen bei der Bearbeitung der Steuererklärung im Finanzamt vermeiden. Neben der Berechnung der voraussichtlichen Steuer gibt es eine Datenübernahmefunktion der Vorjahresdaten, wenn ELSTER auch im Vorjahr benutzt wurde.

 **Informationen zur elektronischen Steuererklärung**
im Internet unter www.elster.de

Ein weiterer Vorteil der Nutzung von ELSTER ist die hierdurch ermöglichte schnellere Bearbeitung durch das Finanzamt.

Für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Steuerklärungen in elektronischer Form abzugeben.

1.4.5 Die vorausgefüllte Steuererklärung (Belegabruf)

Am 01.01.2014 startete in allen Bundesländern das Projekt „Belegabruf - vorausgefüllte Steuererklärung“. Mit diesem Serviceangebot der Steuerverwaltung wird dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten eine kostenlose Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt, die die Erstellung der Einkommensteuererklärung erleichtern soll.

Das Belegabrufverfahren wird nur in elektronischer Form angeboten, da es Teil der Bestrebungen ist, das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Datenübermittlung abzulösen. Die Steuerverwaltung wird daher keine Papiervordrucke der Steuererklärung mit eingetragenen Daten versenden - auch wenn man dies anhand der Bezeichnung „vorausgefüllte Steuererklärung“ vermuten könnte.

Vielmehr werden dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten die bei der Steuerverwaltung zu seiner Person gespeicherten Daten elektronisch bereitgestellt. Diese Daten können abgerufen und in die elektronische Steuererklärung

übernommen werden. Es werden insbesondere solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Unter anderem können folgende Daten abgerufen werden:

- Grundinformationen wie Vorname, Name, Titel, Adresse, Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Bankverbindung, Angaben zum steuerlichen Vertreter,
- Angaben aus Lohnsteuerbescheinigung/besonderen Lohnsteuerbescheinigung, z. B. Bruttoarbeitslohn und einbehaltene Lohnsteuer des Arbeitnehmers,
- Angaben aus Rentenbezugsmitteilung (Rentenzahlungen),
- Angaben zur Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung (Zahlungen an Kranken- und Pflegeversicherung und Erstattungen),
- Beiträge zur Altersvorsorge (Riester-/Rürup-Vorsorgebeiträge).

Lohnersatzleistungen können seit dem Kalenderjahr 2014 abgerufen werden. Dazu gehören folgende Leistungen:

- das Arbeitslosengeld und Teilarbeitslosengeld,
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt,
- das Kurzarbeitergeld,
- das Winterausfallgeld,
- das Insolvenzgeld,
- das Übergangsgeld,
- das Altersübergangsgeld,
- der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag,
- das Unterhaltsgeld als Zuschuss,
- die Eingliederungshilfe,
- das Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds,
- Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die dem Lebensunterhalt dienen

- das Insolvenzgeld, das nach § 188 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht,
- das Krankengeld,
- das Mutterschaftsgeld,
- das Verletztengeld,
- der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
- der Zuschuss bei Beschäftigungsverbot,
- die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz,
- das Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- das Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- nach § 3 Nummer 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
- die Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und
- das Elterngeld.

Der Umfang der bereitgestellten Daten wird sukzessive erweitert. Ein Abruf der Daten ist jeden Tag rund um die Uhr möglich. Zudem können die Daten auch mehrfach abgerufen werden. Damit kann festgestellt werden, ob mittlerweile alle relevanten Daten an die Steuerverwaltung übermittelt wurden und einer Erklärungsabgabe bzw. Veranlagung nichts mehr im Weg steht. Aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Übermittlungsfrist werden viele dieser Daten erst Ende Februar des folgenden Jahres übermittelt und stehen dementsprechend auch nicht direkt zu Jahresbeginn zum Abruf bereit.

Um die eigenen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen zu können, muss sich der Steuerpflichtige im ElsterOnlinePortal mit seiner Identifikationsnummer registrieren und anschließend zum Datenabruf anmelden. Darüber hinaus kann der Steuerpflichtige auch Dritte (z. B. seinen Steuerberater

oder Lohnsteuerhilfeverein) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und diese bei der Erstellung der Steuererklärung zu verwenden. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zugangsverfahrens kann der Datenabruf sowohl über den kostenlosen Dienst der Steuerverwaltung (ElsterOnlinePortal) als auch über die Dienste kommerzieller Softwareanbieter erfolgen.

Die abgerufenen Daten müssen vom Steuerpflichtigen vor Übernahme kontrolliert werden. Er trägt weiterhin die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm abgegebenen Steuererklärung. Bei Fragen zum Inhalt der abgerufenen Daten kann das Finanzamt leider nicht weiterhelfen. Der Steuerpflichtige muss sich vielmehr an den Datenübermittler, z. B. seinen Arbeitgeber oder seine Versicherung wenden. Sofern der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter die abgerufenen Daten im Sinne einer Ausfüllhilfe in der Steuererklärung verwenden will, können diese unverändert übernommen oder personell geändert oder auch wieder ganz gelöscht werden.

Profitieren können vor allem Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre, aber auch alle anderen Steuerpflichtigen, weil Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr selbst eingetragen werden müssen. Das neue Angebot „Belegabruf – vorausgefüllte Steuererklärung“ bringt mehr Transparenz in das Besteuerungsverfahren, weil der Steuerpflichtige oder sein Vertreter schon vor Abgabe der Steuererklärung feststellen kann, welche Daten der Finanzverwaltung über ihn vorliegen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich frühzeitig mit der Finanzverwaltung abgestimmt, um das Massenverfahren zur digitalen Steuererklärung für Steuerberater möglichst einfach zu gestalten:

Mithilfe der so genannten Vollmachtsdatenbank können Steuerberater ihre Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen auf elektronischem Wege gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen und einen einfachen und medienbruchfreien Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten erhalten.



Detaillierte Informationen zur vorausgefüllten Steuererklärung finden Sie im Internet unter www.elster.de

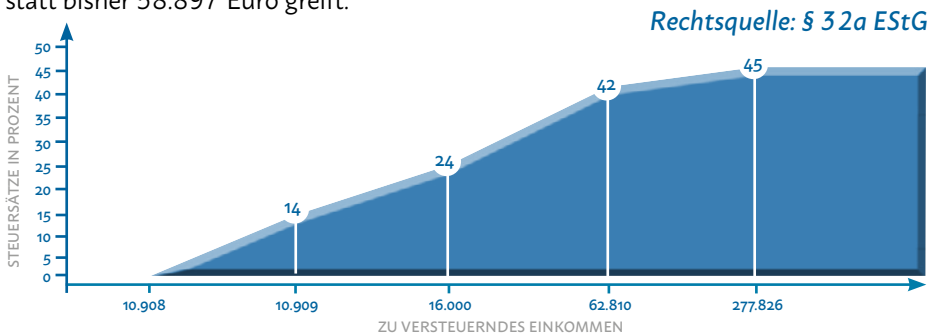
1.5 Der Einkommensteuertarif

1.5.1 Die Berechnung der Einkommensteuer

Der Einkommensteuertarif bemisst sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Je nach Familienstand des Steuerpflichtigen wird die Einkommensteuer anhand des Grundtarifes (Alleinstehende und vom Ehegatten/Lebenspartner getrennt Lebende) oder des Splittingtarifes (Verheiratete) ermittelt.

Bis zu einem bestimmten zu versteuernden Einkommen besteht Steuerfreiheit; dieser Grundfreibetrag in Höhe von 10.347 Euro (2023: 10.908 Euro) wird auch als Nullzone bezeichnet und soll das Existenzminimum steuerfrei stellen. Über dem Grundfreibetrag wird das zu versteuernde Einkommen zunächst mit steigenden Grenzsteuersätzen belastet; diese Progressionszonen oder linear-progressive Zonen beginnen mit einem Eingangssteuersatz in Höhe von 14 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 10.909 Euro und endet mit dem Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu 277.825 Euro. Alle zu versteuernden Einkommen ab diesem Einkommen werden proportional mit dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent besteuert; dieser Teil des Steuertarifs wird auch als Linearzone oder obere Proportionalzone bezeichnet. Bezieher von besonders hohen Einkommen ab 277.826 Euro müssen einen Zuschlag von 3 Prozent bezahlen.

Durch das Inflationsausgleichsgesetz, gültig seit dem 01.01.2023, haben sich die Tarifeckwerte aufgrund der Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet, dass der Spitzensteuersatz 2023 ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 Euro statt bisher 58.897 Euro greift.



1.5.2 Der Progressionsvorbehalt

Hat ein Steuerbürger bestimmte steuerfreie Sozialleistungen bezogen, so ist auf sein zu versteuerndes Einkommen ein **besonderer** Steuersatz anzuwenden (der sogenannte Progressionsvorbehalt). Dasselbe gilt für ausländische Einkünfte, die zum Beispiel aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht der inländischen Besteuerung unterliegen. Um den besonderen Steuersatz zu berechnen, werden die steuerfreien Einnahmen (mehr dazu unter 2.1) mit in die Berechnung der Steuer einbezogen. Der Steuersatz erhöht sich somit in der Regel.

Der Progressionsvorbehalt führt aber nicht zu einer Steuerpflicht der an sich steuerfreien Einnahmen. Er dient vielmehr nur der Ermittlung des Steuersatzes, der auf die übrigen (steuerpflichtigen) Einkünfte, das heißt auf das zu versteuernde Einkommen, anzuwenden ist. Von den steuerfreien Sozialleistungen unterliegen zum Beispiel die folgenden dem Progressionsvorbehalt:

- Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I),
- Kurzarbeitergeld, Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld, Elterngeld nach dem Elternzeit- und Bundeselterngeldgesetz.

Das so genannte Arbeitslosengeld II nach dem SGB II unterliegt hingegen nicht dem Progressionsvorbehalt. Der Progressionsvorbehalt findet in bestimmten Fällen auch Anwendung, wenn der Steuerbürger ausländische Einkünfte hat, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

*Rechtsquellen: § 32b EStG
R 32b EStR*

1.6 Die Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich Steuerklassen

1.6.1 Die Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Lohnsteuerkarte wurde abgeschafft und zum 01.01.2013 durch **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM) ersetzt. Bei den ELStAM handelt

es sich um die Angaben, die früher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden (zum Beispiel Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal).

Im ELStAM-Verfahren benötigt der Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers sowie die Auskunft, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. So ist der Arbeitgeber berechtigt, die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen liegen dem Arbeitgeber diese Informationen bereits vor. Beim Arbeitgeber werden steuerlich bedeutsame Änderungen nach ihrer Eintragung im Melderegister (zum Beispiel Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) automatisch für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Für die Verwaltung dieser Meldedaten sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung die ELStAM nur richtig bilden kann, wenn der Arbeitnehmer seiner Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz nachkommt und die Gemeinden die Daten unter Beachtung einer angemessenen Bearbeitungszeit unverzüglich an die Finanzverwaltung senden.

Das Finanzamt stellt eine (Papier-)Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nur noch dann aus, wenn

- falsche ELStAM gespeichert sind und diese aus technischen Gründen nicht zeitnah korrigiert werden können,
- Arbeitnehmer keinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort im Inland haben,
- Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer besitzen.

In diesen Fällen muss der Arbeitgeber die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zugrunde legen.

Rechtsquellen: §§ 39, 39a - 39c, 39e, 39f EStG

Nicht in jedem Fall ist der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber erforderlich. Es gibt Ausnahmen:

- Bei *geringfügiger Beschäftigung* – auch „Minijob“ auf 520 Euro-Basis genannt –, sofern der Arbeitgeber Pauschalabgaben (pauschale Sozialversicherungsbeiträge und Pauschalsteuer) entrichtet.

 Mehr dazu erfahren Sie unter www.minijob-zentrale.de

- Bei *kurzfristiger Beschäftigung*, sofern der Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung vornehmen kann.

Rechtsquellen: § 40a EStG; §§ 8, 8a SGB IV

1.6.2 Die Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig, da sie die Höhe des Lohnsteuerabzugs direkt beeinflussen.

Steuerklasse I gilt für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todestag des anderen Ehegatten/Lebenspartners folgt).

Steuerklasse II gilt für die bei der Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (mehr dazu unter 2.3.2) zu berücksichtigen ist. Der Entlastungsbetrag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um 240 Euro (sog. Erhöhungsbetrag). Der sog. Erhöhungsbetrag wird beim Lohnsteuerabzug jedoch nur berücksichtigt, wenn er vom Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens (mehr dazu unter 1.6.4) als ELStAM gebildet wurde.

Steuerklasse III gilt für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammenleben, beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und von denen nur einer Arbeitnehmer ist oder der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers in der Steuerklasse V eingereiht wird.

Steuerklasse IV gilt für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammenleben, wenn beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und beide Arbeitslohn beziehen (vgl. auch 1.6.3 – Faktorverfahren).

Steuerklasse V gilt für Ehegatten/Lebenspartner, die eigentlich unter die Voraussetzungen der Steuerklasse IV fallen, auf gemeinsamen Antrag aber die Kombination wählen, dass der höherverdienende Ehegatte/Lebenspartner die Steuerklasse III und der andere die Steuerklasse V erhält.

Steuerklasse VI gilt für Arbeitnehmer, die von mehreren Arbeitgebern steuerpflichtigen Lohn beziehen, für das zweite und die weiteren Dienstverhältnisse. Für das erste Dienstverhältnis muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber mitteilen, dass er der Hauptarbeitgeber ist. Alle weiteren Arbeitgeber erhalten dann automatisch nur die ELStAM für Steuerklasse VI. Da ein Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI der ungünstigste ist, sollte nicht der Arbeitgeber im elektronischen Abrufverfahren als Hauptarbeitgeber festgelegt werden, bei dem der niedrigste Arbeitslohn bezogen wird.

Ungünstigere Steuerklasse Auf Antrag eines Arbeitnehmers kann eine ungünstigere Steuerklasse oder geringere Anzahl der Kinderfreibeträge gebildet werden.

Rechtsquelle: § 38b EStG

1.6.3 Die Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern

Ehegatten/Lebenspartner, die beide in einem lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, haben, wie unter 1.6.2 ausgeführt, ein Wahlrecht. Die Wahl der richtigen Steuerklassenkombination bewirkt, dass die monatlich einbehaltene Lohnsteuer möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld herankommt. Auf die Höhe der für die Ehegatten/Lebenspartner zutreffenden Jahressteuer, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt festgesetzt wird, hat die Steuerklassenwahl keine Auswirkung.

Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die gleichviel verdienen, wird mit der Steuerklassenkombination IV/IV grundsätzlich über das laufende Jahr genau die Lohnsteuer einbehalten, die der Jahressteuer am ehesten entspricht. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa dann der gemeinsa-

men Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 40 Prozent des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Zuviel gezahlte Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren erstattet, zu wenig gezahlte Lohnsteuer wird nachgefordert (vgl. dazu unter 1.4.3). Um eine Erstattung oder eine Rückforderung zu vermeiden, sollten Ehegatten/Lebenspartner darauf achten, die richtige Steuerklassenkombination zu wählen.

Beispiel:

Verdienen beide Ehegatten/Lebenspartner jeweils 15.000 Euro, so sollten sie beide die Lohnsteuerklasse IV wählen. Verdient jedoch ein Ehegatte/Lebenspartner 18.000 Euro und der Zweite 12.000 Euro, entspricht der Lohnsteuerabzug der Jahressteuer am ehesten, wenn der Ehegatte/Lebenspartner, der 18.000 Euro verdient, die Lohnsteuerklasse III und der Zweite die Lohnsteuerklasse V wählt. Ist der Unterschied zwischen den Verdiensten noch größer, zum Beispiel 25.000 Euro und 5.000 Euro, so ist ebenfalls die Steuerklassenkombination III/V die günstigste.

Ehegatten/Lebenspartner haben die Möglichkeit, die Wahl der Steuerklassen jeweils vor dem 01.01. vom zuständigen Finanzamt auf Antrag ändern zu lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres kann spätestens bis zum 30.11. beim Finanzamt beantragt werden. Die automatische Bildung der Steuerklasse durch das elektronische Verfahren zählt nicht als Steuerklassenwechsel. Ein Steuerklassenwechsel kann immer nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Faktorverfahren

Für Ehegatten/Lebenspartnern besteht die Möglichkeit, statt der Steuerklassenkombination III/V das Faktorverfahren (Eintragung jeweils der Steuerklasse IV mit einem vom Finanzamt errechneten Faktor kleiner 1) zu wählen. Dadurch wird erreicht, dass, anders als bei der Steuerklassenkombination III/V, beim jeweiligen Ehegatten/Lebenspartner die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Der Faktor errechnet sich aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer für beide Ehegatten/Lebenspartner nach dem Splittingverfahren zur Summe der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse IV für beide Ehegatten/Lebenspartner. Dieser Faktor ist stets kleiner als 1.

Die Wahl des Faktorverfahrens gilt als Steuerklassenwechsel und verpflichtet damit gleichfalls die Ehegatten/Lebenspartner, nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Rechtsquellen: §§ 39f, 46 EStG



Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Steuertipp zum Lohnsteuerabzug - Das Faktorverfahren“ unter www.steuerportal-mv.de/Service/Broschüren/

1.6.4 Weitere Lohnsteuerabzugsmerkmale und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Bei der Steuererhebung sind neben der Höhe des Arbeitslohns und der Steuerklasse auch die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Das wird durch die bereits automatisch gebildeten ELStAM sowie die in den Lohnsteuertarif eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge nur zum Teil sichergestellt.

Vom Finanzamt können auf Antrag des Arbeitnehmers darüber hinaus unter anderem Kinderfreibeträge und Freibeträge für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen ermittelt und als ELStAM gebildet werden, um auf diese Weise bereits beim Lohnsteuerabzug steuermindernd berücksichtigt zu werden. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden mit dem Begriff „Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren“ umschrieben. Ohne dieses Verfahren könnte der Steuerbürger eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung zurückbekommen.

Für die Antragstellung sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Finanzamt oder auch auf den Internetseiten der Finanzverwaltung (z. B. www.steuerpor-

tal-mv.de) erhältlich sind. Der Antrag kann bereits ab dem 01.10. des Vorjahres mit Wirkung zum 01.01. des Kalenderjahres und bis spätestens zum 30.11. des Kalenderjahres gestellt werden. Arbeitnehmer können den Antrag auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren beim Wohnsitzfinanzamt stellen.

Möglich ist unter anderem auch die Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder, weil zum Beispiel das Kind über 18 Jahre alt ist, wenn dieses Kind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages erfüllt. Das Gleiche gilt für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, wenn sie die Pauschbeträge (siehe unter 2.2) übersteigen und die Summe der übersteigenden Beträge insgesamt mehr als 600 Euro beträgt. Wurden bei den ELStAM Freibeträge berücksichtigt (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene und Erhöhungsbeträge des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende), ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.



Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren finden Sie unter www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Arbeitnehmer

Rechtsquellen: §§ 39a, 39b Abs. 2, 46 EStG

Exkurs:

1.7 Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer

Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe unter anderem zur Einkommensteuer erhoben. Er wird bereits beim Lohnsteuerabzug, bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen sowie bei der Einbehaltung der Abgeltungsteuer berücksichtigt. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der Steuer.

Die Bemessungsgrundlage berechnet sich jeweils wie folgt:

- Soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten sind, nach den Vorauszahlungen auf die Steuer.
- Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird jedoch die Einkommensteuer-

er zugrunde gelegt, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Kinderfreibeträge und Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergibt. Das gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – dieser Abzug unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist.

- Soweit Lohnsteuer zu erheben ist und im Rahmen eines eventuell durchzuführenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber die Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Kinderfreibeträge und Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergibt. Das gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug unterbleibt, da das Kindergeld günstiger ist.

Der Solidaritätszuschlag wird nur erhoben, wenn die Jahressteuer bei Anwendung der Grundtabelle 17.543 Euro und bei Anwendung der Splittingtabelle 35.086 Euro übersteigt. Ab 2024 ist eine weitere Anhebung der Grenzbeträge vorgesehen (auf 18.130 Euro bzw. 36.260 Euro Jahreslohnsteuer für Ehegatten/Lebenspartner). In einem Überleitungsbereich (Milderungszone) wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

Ist der Steuerbürger Mitglied einer Kirche, so erhebt das Finanzamt für die Kirchen die Kirchensteuer. Sie beträgt in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich 9 Prozent der Einkommensteuer.

Rechtsquellen: §§ 1 – 4 SolZG, § 5 1a Abs. 2 EStG



Die elektronische Steuererklärung
www.elster.de

TEIL 2

Die Berücksichtigung insbesondere der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

2.1 Steuerfreie Einnahmen

Verschiedene Einnahmen sind steuerfrei und werden deshalb nicht zur Einkommensteuer herangezogen. Dennoch werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes, der auf die steuerpflichtigen Einkünfte angewendet wird, berücksichtigt (der so genannte Progressionsvorbehalt, siehe unter 1.5.2). Zu diesen Einkünften zählen insbesondere die Lohnersatzleistungen.

Im Folgenden sind für Familien einige steuerfreie Einnahmen aufgeführt:

Gesetzliche Rentenversicherung

Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1 b EStG

Mutterschaftsgeld

Steuerfrei sind das Mutterschaftsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Diese Leistungen unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1 d EStG

Beihilfen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung

Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern, sind steuerfrei. Hierunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.

*Rechtsquellen: § 3 Nr. 11 EStG
R 3.11 LStR*

Leistungen während der Corona-Krise (Corona-Bonus)

Gewährte der Arbeitgeber auf Grund der Corona-Krise in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. März 2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an seine Arbeitnehmer Zuschüsse und Sachbezüge als Beihilfen und Unterstützungen waren diese bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro steuerfrei. Einzelheiten zum sog. „**Corona-Bonus**“ können in den FAQ „Corona“ (Steuern) auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen entnommen werden.

***Hinweis:** Corona-Soforthilfen, soweit sie z. B. Selbständigen oder Gewerbetreibenden als Zuschuss für die Lebensführung gezahlt werden, fallen nicht unter die Steuerbefreiungsvorschriften §§ 3 Nr. 11 oder 11a EStG. Diese sind wie die zur Deckung unabwendbarer laufender (betrieblicher) Kosten erhaltenen Leistungen als Betriebseinnahmen zu erfassen.*

Rechtsquelle: § 3 Nr. 11a EStG

Leistungen während der Corona-Krise (Corona-Pflegebonus)

Steuerfrei waren auch Zahlungen, die der Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährt hatte („**Corona-Pflegebonus**“). Voraussetzung für diese Steuerbefreiung bis zu einem Betrag von 4.500 Euro ist u.a., dass die Arbeitnehmer in bestimmten Einrichtungen

und Diensten tätig waren/sind (insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen). Einzelheiten können aus den FAQ „Corona“ (Steuern) auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen entnommen werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 11b EStG

Inflationsausgleichsprämie (IAP)

Arbeitgeber können zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine IAP bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren. Einzelheiten können aus den FAQ „Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen entnommen werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 11c EStG

Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

Ebenfalls steuerfrei sind Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 24 EStG

Kindergartenplatz

Übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung, bleibt diese Leistung steuerfrei. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber ein nicht schulpflichtiges Kind in einem eigenen Betriebskindergarten betreuen lässt.

*Rechtsquellen: § 3 Nr. 33 EStG
R 3.33 LStR*

Beratungs- und Vermittlungsleistungen

Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder Betreuungspersonen vermittelt, sind der Höhe nach unbegrenzt steuerbefreit.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 34a EStG

Notbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten zur kurzfristigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, können diese bis 600 Euro (Freibetrag) steuerfrei sein, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 34a EStG

Leistungen nach dem SGB II

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind steuerfrei. Das neue Bürgergeld ersetzt seit 2023 das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, umgangssprachlichen auch „Hartz IV“ genannt. Diese Leistungen unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

*Rechtsquellen: § 3 Nr. 2 d EStG
R 32b Abs. 1 EStR*

Wohngeld

Steuerfrei sind das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und die sonstigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 58 EStG

Elterngeld, Erziehungsgeld und Rentenzuschläge für Kindererziehung

Das Elterngeld, das Erziehungsgeld, Leistungen für Kindererziehung nach dem SGB VI sind ebenfalls von der Steuer befreit. Das Elterngeld unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Wird für die Erziehung eines vor dem 1. Januar 2015 geborenen Kindes oder für die vor dem 1. Januar 2015 begonnene Pflege einer pflegebedürftigen Person ein Zuschlag nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gewährt, so sind für diesen Steuerpflichtigen sämtliche Zuschläge, die nach diesen Vorschriften für Zeiten nach dem 31. Dezember 2014 anzurechnen sind, nach § 3 Nummer 67 Buchstabe d EStG steuerfrei.

Rechtsquellen: §§ 3 Nr. 67 a-d, 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 j EStG

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Die Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III unterliegen nicht der Besteuerung. Die Steuerbefreiung gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen. Diese Leistungen dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 19 EStG

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerfreiheit gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld (Aufstockung auf bis zu 80 Prozent der Nettoentgeltdifferenz) für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 01. Juli 2022 enden. Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag unterliegen dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG. Diese Regelung gilt auch für das in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2022 gezahlte Transferkurzarbeitergeld.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 28a EStG

2.2 Die Summe der Einkünfte; Pauschbeträge bei den Werbungskosten

2.2.1 Allgemeines

Für die Summe der Einkünfte werden die Gewinneinkünfte und die Überschusseinkünfte (siehe unter 1.3) zusammengerechnet. Aufwendungen für den Haushalt des Steuerbürgers und den Unterhalt seiner Familienangehörigen sind auf dieser Stufe der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht abzugsfähig.

2.2.2 Pauschbeträge

Bei verschiedenen Einkunftsarten werden Pauschbeträge als Werbungskosten abgezogen, es sei denn die tatsächlichen Aufwendungen sind höher gewesen. Die folgenden Pauschbeträge werden als Werbungskosten berücksichtigt:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

- Berücksichtigung eines Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.200 Euro (2023: 1.230 Euro)
- Berücksichtigung eines Pauschbetrags soweit es sich um Versorgungsbezüge und sonstigen Einkünfte (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen) handelt von 102 Euro

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag steht jedem Ehegatten/Lebenspartner in voller Höhe zu. Die Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags kann nicht zu Einkünften von weniger als 0 Euro führen.

Einnahmen aus Kapitalvermögen

- eines Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro (ab 2023: 1.000 Euro) pro Person

Bei Ehegatten/Lebenspartnern beträgt der insgesamt zu berücksichtigende Sparer-Pauschbetrag maximal 1.602 Euro (ab 2023: 2.000 Euro). Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bei Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen erhält bei der Zusammenveranlagung jeder Ehegatte/Lebenspartner, der solche Einnahmen hat, den Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro – unabhängig von der Anzahl der Monate, in denen die Einkünfte in dem zu veranlagenden Kalenderjahr erzielt wurden. Sind die Einnahmen aber niedriger als 102 Euro, dann ist der Pauschbetrag nur bis zur Höhe der Einnahmen zu gewähren.

*Rechtsquellen: §§ 9a, 20 Abs. 9 EStG,
R 9a EStR*

2.3 Der Gesamtbetrag der Einkünfte

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte kommen unter anderem folgende Abzugsbeträge in Betracht:

2.3.1 Der Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird gewährt, wenn der Steuerbürger vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen und das 64. Lebensjahr vollendet hat. Die Berücksichtigung erfolgt automatisch bei der Verarbeitung der Steuererklärung. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

*Rechtsquellen: § 24a EStG
R 24a EStR*

2.3.2 Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ein alleinerziehender Elternteil kann einen Entlastungsbetrag von jährlich 4.008 Euro (2023: 4.260 Euro) erhalten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 240 Euro. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht jeder „allein stehenden“ Person zu, die mit mindestens einem Kind, für das ihr Kindergeld oder der Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3.1) zusteht. Das Kind oder die Kinder müssen durch deren Identifikationsnummer identifiziert werden.

Als alleinstehend im vorgenannten Sinne gelten Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen (z. B. Ledige, dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Geschiedene) oder verwitwet sind, und nicht mit einer anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Eine Haushaltsgemeinschaft ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung der alleinstehenden Person gemeldet ist. Ausgenommen sind volljährige Personen, bei denen es sich um zu berücksichtigende Kinder handelt. Wenn die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in einem oder mehreren Monaten nicht vorlagen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag jeweils um ein Zwölftel.

Beispiel: Sie leben ausschließlich mit Ihrem 12-jährigen und 19-jährigen Kind in einer Wohnung zusammen. Für beide Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG. Für die Kinder kann ein Entlastungsbetrag berücksichtigt werden. Dieser würde für das Jahr 2022 nach dem Beispiel 4.248 Euro (4.008 Euro + 240 Euro) betragen.

Rechtsquelle: § 24b EStG

2.4 Das Einkommen: Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Es können grundsätzlich nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerbürgers beruhen und dabei weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Sonderausgaben dürfen nur in dem Kalenderjahr steuermindernd geltend gemacht werden, in dem sie auch tatsächlich geleistet wurden. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, ist es hingegen für den Abzug gleichgültig, ob die Aufwendungen einer der Ehepartner oder einer der Lebenspartner geleistet hat. Außerdem können Sonderausgaben regelmäßig nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag berücksichtigt werden.

*Rechtsquellen: § 10 EStG
R 10.1 EStR*

Folgende Aufwendungen können als Sonderausgaben anerkannt werden:

Unterhaltsleistungen (mehr dazu auch im Exkurs unter 2.6)

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten bzw. Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner können bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro je Kalenderjahr abgezogen werden, wenn die unterhaltsleistende Person dies ausdrücklich mit Zustimmung des unterhaltsberechtigten Empfängers beantragt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung des Empfängers tatsächlich aufgewandten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“). Ohne die Zustimmung kommt der Abzug als Sonderausgabe nicht in Betracht, denn die erhaltenen Unterhaltsleistungen sind dann als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer der unterhaltsberechtigten Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden. Die unterhaltsberechtignte Person muss der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dem Unterhaltsleistenden ist für diese Zwecke die erteilte Identifikationsnummer der unterhaltenen Person mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer zu erfragen. Alternativ besteht die Möglichkeit, Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen (siehe unter 2.5.2).

*Rechtsquellen: §§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG, 22 Nr. 1a EStG
R 10.2 EStR*

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs im Falle einer Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft können Sonderausgaben darstellen, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt. Der Berechtigte muss unbeschränkt Steuerpflichtig sein.

Rechtsquellen: §§ 10 Abs. 1a Nr. 3, 22 Nr. 1a EStG

Ausgleichsleistungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Sie können Sonderausgaben darstellen, soweit die ihnen zugrundeliegenden Einnahmen beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen.

Rechtsquellen: §§ 10 Abs. 1a Nr. 4, 22 Nr. 1a EStG

Aufwendungen zur Altersvorsorge

Zu den Aufwendungen zur Altersvorsorge gehören:

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Beiträge zu landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen)

- Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente-Alter), ggf. ergänzt um eine Absicherung des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit, der Berufsunfähigkeit oder von Hinterbliebenen,
- Beiträge zur Absicherung gegen den Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit im Versicherungsfall (Basisrente-Erwerbsminderung), ggf. verbunden mit einer Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Die Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen wurden seit dem Jahr 2005 schrittweise erhöht. Im Jahr 2005 waren zunächst 60 Prozent der geleisteten Beiträge abzugsfähig. In den nachfolgenden Jahren erhöhte sich dieser Satz bis zum Kalenderjahr 2022 um jeweils 2 Prozent-Punkte jährlich. Ab dem Jahr 2023 können die eigenen Altersvorsorgeaufwendungen zu 100 Prozent abgezogen werden. Entsprechend wächst auch der maximal als Sonderausgaben zu berücksichtigende Betrag. Für das Jahr 2022 beträgt dieser 24.101 Euro (94 Prozent von 25.639 Euro).

Bei der Berechnung der abzugsfähigen Sonderausgaben werden – zum Zwecke der „Höchstbetragsberechnung“ – zunächst auch die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge mit einbezogen, jedoch am Ende als nicht eigene Beiträge vom Höchstbetrag gekürzt.

Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung werden an dieser Stelle berücksichtigt, wenn die Versicherungsbedingungen die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerbürgers bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen die angesparten Beiträge auch tatsächlich zur Altersversorgung verwendet werden. Aus diesem Grund dürfen die entstandenen Versorgungsanwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar (d. h. Auszahlung als Einmalbetrag) sein.

Bei Vertragsabschlüssen bis zum 31.12.2011 dürfen die Leistungen außerdem nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten erbracht werden. Für Vertragsabschlüsse seit dem 01.01.2012 wurde die Altersgrenze auf die

Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben. Seit dem Jahr 2010 ist daneben Voraussetzung, dass die Beiträge zugunsten eines Vertrages geleistet wurden, der nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert worden ist. Auch für die steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Basisrente-Erwerbsminderung ist unter anderem Voraussetzung, dass die Beiträge zugunsten eines Vertrages geleistet wurden, der nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert worden ist.

*Rechtsquellen: §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 a und b,
10 Abs. 2, 2a und 3 EStG*

Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherungen

Seit 2010 können alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern („Basisabsicherung“). Damit sollen gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehegatten/Lebenspartner sowie ihre mitversicherten Kinder steuerlich gleichbehandelt werden. Die tatsächlich geleisteten Beiträge sind in voller Höhe abzugsfähig, wenn der Steuerbürger gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die Datenübermittlung einwilligt. Die Mitteilung über die gezahlten Beiträge erfolgt dadurch automatisch mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, der Rentenbezugsmitteilung oder durch das betreffende Versicherungsunternehmen, so dass die steuerpflichtige Person ihrer Steuererklärung keine weiteren Belege beifügen muss.

*Rechtsquellen: §§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a und b,
10 Abs. 2 und 2a EStG*

Sonstige Versicherungsbeiträge

Darunter fallen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn diese über die „Basisabsicherung“ hinausgehen, zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen (ohne Zertifikat), zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen (z. B. Kfz-Haftpflicht) und zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Auch Beiträge zu Lebensversicherungen (bzw. Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall) können an dieser Stelle – nach der früheren Rechtslage – noch zu berücksichti-

gen sein, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 01.01.2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde. Bei seit dem 01.01.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen sind nur noch die Vorschriften nach dem Alterseinkünftegesetz (vgl. unter „Aufwendungen zur Altersvorsorge“) anzuwenden.

Der Abzug von Vorsorgeaufwendungen ist auf einen Höchstbetrag von grundsätzlich 2.800 Euro je Kalenderjahr begrenzt. Für bestimmte Personengruppen gilt ein Höchstbetrag von 1.900 Euro je Kalenderjahr. Dabei ist zu beachten, dass ein Abzug der oben genannten sonstigen Versicherungsbeiträge nicht möglich ist, wenn der Höchstbetrag durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherungen bereits überschritten ist.

Rechtsquellen: § 10 Abs. 1 Nr. 3a und Abs. 4 EStG

Kinderbetreuungskosten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt seit dem 01. Januar 2020 die Kosten zur vollständigen Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern in Krippe, Kindergarten, Tagesbetreuung und Hort. Entstehen Eltern **weitere** Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern, **die nicht vom Land übernommen werden**, können diese als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Für jedes Kind können jährlich zwei Drittel, höchstens jedoch 4.000 Euro, in Abzug gebracht werden. Dabei kommt ein Abzug nur in Betracht, wenn das Kind zum Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass für das Kind Kindergeld oder der Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) zusteht.

Zu den Aufwendungen für die Kinderbetreuung gehören nicht die Kosten für den Unterricht (zum Beispiel Nachhilfeunterricht), für die Vermittlung von besonderen Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind die Kosten für die Verpflegung des Kindes.

Zum Abzug von Kinderbetreuungskosten ist grundsätzlich nur der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags (2.000 Euro) geltend machen. Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben kommt es bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen getragen hat oder ob sie von beiden getragen wurden.

Wichtige Voraussetzung für den Abzug ist, dass für die Betreuungskosten eine Rechnung vorhanden ist oder ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde und die Zahlungen auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sind (in der Regel mittels Überweisung). Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Berufsausbildung und Weiterbildung

Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium sind bis zu einem Betrag von 6.000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Ehegatten/Lebenspartnern kann grundsätzlich jeder einzelne diesen Höchstbetrag geltend machen. Zu den Aufwendungen zählen beispielsweise Studien- und Schulgebühren, Kosten für Fachliteratur und Arbeitsmittel sowie für die auswärtige Unterbringung.

Aufwendungen für beruflich veranlasste Bildungs- sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach der ersten Berufsausbildung bzw. nach dem Erststudium stellen dagegen Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar.

*Rechtsquellen: § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG
R 10.9 EStR*

Schulbesuch eines Kindes

Als Sonderausgaben können 30 Prozent des Schulentgelts, höchstens jedoch 5.000 Euro, geltend gemacht werden. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3)

bestehen und die besuchte Schule muss in freier Trägerschaft oder überwiegend privat finanziert sein. Ausgenommen vom Abzug sind Entgelte für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass der Besuch der Schule zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder auf einen solchen vorbereitet.

Mithin kommt es für den Abzug des Schulgeldes auf den erreichten oder beabsichtigten Bildungsabschluss des Kindes an. Erforderlich ist außerdem, dass die Schule im Inland oder im übrigen EU-/EWR-Raum belegen ist. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland ist dagegen unabhängig von ihrer Belegenheit begünstigt.

Für welche inländischen Schulen gilt die Regelung insbesondere?

- allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen (einschließlich Grundschulen)
- allgemeinbildende Ergänzungsschulen (einschließlich Grundschulen)
- berufsbildende Ergänzungsschulen (einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens)
- Einrichtungen, die auf einen allgemeinbildenden Abschluss oder einen Beruf vorbereiten

Zu den Einrichtungen, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss vorbereiten, gehören solche, die nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden. Das können auch Volkshochschulen sein. Wichtig ist, dass Ziele und Inhalte der Kurse mit den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung übereinstimmen.

Nicht begünstigt sind Besuche von Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen, Ferienkursen (z. B. Sprachkurse) und Ähnlichem. Vom Abzug ausgeschlossen sind ferner Studiengebühren für den Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen, da derartige Schulen gerade keine allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen sind.

Der Höchstbetrag von 5.000 Euro wird für jedes Kind nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesem Fall sind die Schulgeldzahlungen bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der sie getragen hat. Haben beide Elternteile die Aufwendungen getragen, sind bei jedem Elternteil bis zu 2.500 Euro abziehbar, sofern nicht von den Eltern einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrages gegenüber dem Finanzamt beantragt wird. Das kann beispielsweise vorteilhaft sein, wenn ein Elternteil mehr Schulgeld, als den ihm zuzurechnenden anteiligen Höchstbetrag von 2.500 Euro, und der andere Elternteil weniger Schulgeld gezahlt hat.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Spenden und Mitgliedsbeiträge – so genannte Zuwendungen – zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke werden bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuermindernd berücksichtigt. Der Abzug der Zuwendungen beträgt höchstens 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte (mehr dazu unter 1.3) oder bei Unternehmern bzw. Selbständigen 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Zuwendungsbeträge, die diese Höchstsätze überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können (weil sie bereits die Höhe des um Vorsorgeaufwendungen und Verlustabzüge gemindernten Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigen), werden im Rahmen der Höchstbeträge in den nachfolgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben berücksichtigt.

Für Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung gelten andere Höchstbeträge.

*Rechtsquellen: § 10b Abs. 1, 1a und 2 EStG
§§ 51 – 54 AO*

Für Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 Parteiengesetz und Vereine ohne Parteicharakter (so genannte unabhängige Wählervereinigungen) wird vorrangig eine Steuerermäßigung gewährt. Dabei wird die geschuldete Ein-

kommensteuer um 50 Prozent der geleisteten Beiträge und Spenden ermäßigt. Diese Steuerermäßigung ist jedoch auf 825 Euro – im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern auf 1.650 Euro – nebeneinander und gesondert für Zuwendungen an politische Parteien und für so genannte unabhängige Wählervereinigungen begrenzt.

Soweit die Ausgaben nur für die Zuwendungen an politische Parteien den Betrag von 1.650 Euro – bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern 3.300 Euro – übersteigen, sind sie zusätzlich bis zur Höhe von 1.650 Euro – im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern bis zur Höhe von 3.300 Euro – als Sonderausgaben abzugsfähig. Dies gilt nicht für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen. Fasst man also alle Vergünstigung für Parteispenden und -beiträge zusammen, sind diese insgesamt bis zur Höhe von 3.300 Euro (825 Euro + 825 Euro + 1.650 Euro) – im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartner bis zur Höhe von 6.600 Euro (1.650 Euro + 1.650 Euro + 3.300 Euro) – steuerlich begünstigt.

*Rechtsquellen: § 10b Abs. 2 EStG
§ 34g EStG*

Zuwendungen sind nur dann absetzbar, wenn der Zuwendende in der Regel eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster erhalten hat. Für Spenden an inländische Empfänger bis zu einem Betrag von 300 Euro genügt anstelle einer von der Körperschaft ausgestellten Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich zum Beispiel um den Kontoauszug, einen Lastschrifteinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstituts handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifikationsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In einigen Fällen muss zusätzlich der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg aufbewahrt werden. Dieses Verfahren ist aber nicht in allen Fällen anwendbar, also möglicherweise an weitere Voraussetzungen gebunden.

Der vereinfachte Spendennachweis ist auch bei Spenden an inländische Empfänger auf bestimmte, zur Hilfe in Katastrophenfällen eingerichtete Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen ausreichend. Für Spenden in Katastrophenfällen besteht keine betragsmäßige Begrenzung bei der Anwendung des vereinfachten Nachweises.

Auch Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bereits vor der Einrichtung eines Sonderkontos den Zuwendungsempfänger erreichen oder zu denen ein nicht steuerbegünstigter Spendensammler aufgerufen hatte und die von diesem an den endgültigen Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden, können steuerlich geltend gemacht werden. Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

Die Zuwendungsbestätigungen, Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen sind vom Zuwendenden auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen. Werden die Unterlagen vom Finanzamt nicht angefordert, sind sie vom Zuwendenden ein Jahr lang nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren (so genannte Belegvorhaltepflcht).

*Rechtsquellen: § 10b EStG; § 50 EStDV
R 10b.1, 4, 8 EStR*

2.5 Das Einkommen: Außergewöhnliche Belastungen

Die so genannten außergewöhnlichen Belastungen lassen sich in verschiedene Fallgruppen einteilen:

2.5.1 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Als außergewöhnliche Belastungen werden größere zwangsläufige Aufwendungen bezeichnet, die einer Person erwachsen, wenn der überwiegenden Mehrzahl

anderer Personen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands solche Aufwendungen nicht erwachsen. Aufwendungen erwachsen dann zwangsläufig, wenn sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entzogen werden kann, die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Der Steuerbürger muss tatsächlich belastet sein. Das heißt, eine außergewöhnliche Belastung kann nur vorliegen, soweit keine Erstattung, zum Beispiel durch eine Versicherung, erfolgt.

Außergewöhnliche Belastungen können beispielsweise Aufwendungen sein, die

- durch Krankheit, Behinderung, Todesfall oder
- durch Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz oder
- für die Schadensbeseitigung oder für die Wiederbeschaffung von existenziell notwendigen Gegenständen, verursacht durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Unwetterschaden) entstehen.

Den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel hat der Steuerbürger regelmäßig durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers zu erbringen.

Insbesondere bei Aufwendungen für:

- Bade- und Heilkuren,
- bestimmte medizinische Hilfsmittel (die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind),
- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden,
- die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson, u.a.

ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder eines amtsärztlichen Gutachtens notwendig. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt rechtzeitig bei Ihrem Finanzamt, wenn die Krankenkasse- oder Pflegekasse die Kostenübernahme der Krankheitskosten

ganz oder teilweise ablehnt, denn der vorstehende Nachweis für die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen muss bereits **vor** Beginn der Heilmaßnahme oder **vor** dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Die Höhe der zumutbaren Belastung, bis zu der keine steuerliche Berücksichtigung erfolgt, richtet sich zunächst nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte (mehr dazu unter 1.3). Es ist demnach zumutbar, einen bestimmten prozentualen Anteil des Gesamtbetrages der Einkünfte für außergewöhnliche Belastungen aufzuwenden. Dieser Prozentsatz richtet sich aber auch danach, wie viele Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind und welcher Steuertarif anzuwenden ist. Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) erhält.

Die Prozentsätze lassen sich dem folgenden Schaubild entnehmen:

	Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 Euro	über 15.340 bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
1. bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif zu berechnen ist	5 %	6 %	7 %
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4 %	5 %	6 %
2. bei Steuerbürgern mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

*Rechtsquellen: § 33 EStG; § 64 EStDV
R 33.1 – 33.4 EStR*

2.5.2 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

An Stelle der Inanspruchnahme der außergewöhnlichen Belastung der allgemeinen Art können aber auch folgende besondere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden:

*Rechtsquellen: § 33a EStG
R 33a.1, 33a.2 und 33a.3 EStR*

Unterhaltsaufwendungen (mehr dazu auch im Exkurs unter 2.6)

Erwachsen einem Steuerbürger Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer ihm oder seinem Ehegatten/Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person tatsächlich aufgewandten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“), soweit diese noch nicht als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Dies gilt auch für geschiedene Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner.

Voraussetzung für den Abzug ist jedoch, dass weder der Steuerbürger noch eine andere Person Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) für die unterhaltene Person hat und diese auch kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Der Abzug kann teilweise oder ganz entfallen, wenn der Unterhaltsempfänger im Unterhaltszeitraum über eigene Einkünfte und Bezüge verfügt. Der Höchstbetrag kürzt sich um je ein Zwölftel für jeden Kalendermonat indem die oben genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Weitere Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen.

*Rechtsquellen: § 33a Abs. 1 EStG
R 33a.1, 33a.3 EStR*

Freibetrag für den ausbildungsbedingten Sonderbedarf

Für volljährige Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden und außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind, gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 924 Euro (1.200 Euro ab 2023), wenn für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) besteht.

Unter Berufsausbildung ist eine Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. Daher zählt neben dem Besuch einer Berufsschule auch der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen sowie der Besuch einer Fachschule oder das Studium. Des Weiteren muss die Unterbringung die räumliche Selbständigkeit des Kindes gewährleisten und zugleich auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Der Freibetrag für den ausbildungsbedingten Sonderbedarf kann für dasselbe Kind insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrages zu, es sei denn, die Eltern beantragen gemeinsam eine andere Aufteilung.

Der Höchstbetrag kürzt sich um je ein Zwölftel für jeden Kalendermonat indem die oben genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

*Rechtsquellen: § 33a Abs. 2 EStG
R 33a.2, 33a.3 EStR*

2.5.3 Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung, Hinterbliebene und Pflegepersonen

Menschen mit Behinderung

Wegen der behinderungsbedingten Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderung den so genannten Behinderten-Pauschbetrag ohne einen bzw. anstelle eines Einzelnachweises geltend machen. Mit diesem Pauschbetrag sollen gerade die laufenden und typischen Aufwendungen, die Menschen mit Behinderung erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist, berücksichtigt werden.

Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (z. B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten, Fahrtkosten) können daneben als außergewöhnliche Belastung – jedoch nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung (siehe unter 2.5.1) – anerkannt werden. Der Pauschbetrag ist nach dem dauernden Grad der Behinderung gestaffelt (von 384 Euro bis zu 2.840 Euro) und muss mindestens mit 20 festgestellt sein. Bei hilflosen, blinden oder taubblinden Menschen erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro.

Steht der Pauschbetrag einem behinderten Kind des Steuerbürgers zu, für das er auch Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) hat, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich. Wird einem Elternteil der gesamte Kinderfreibetrag übertragen, weil er beispielsweise für den Unterhalt seines Kindes mit Behinderung überwiegend alleine aufkommt, wird diesem Elternteil auch der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes in voller Höhe zugewiesen.

*Rechtsquellen: § 33b Abs. 1–3 und 5 EStG; § 65 EStDV
R 33b EStR*

Hinterbliebene

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro.

Dies gilt jedoch nur für die folgenden Hinterbliebenenbezüge:

- Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt
- Bezüge nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung
- Bezüge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten
- Bezüge nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit

Der Bezug einer Witwen- oder Witwerrente berechtigt nicht zur Berücksichtigung des Hinterbliebenen-Pauschbetrags, da diese keine Hinterbliebenenbezüge im Sinne dieses Gesetzes darstellen.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Steht der Pauschbetrag einem Kind des Steuerbürgers zu, für das er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) erhält, so wird unter bestimmten Voraussetzungen der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerbürger übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

*Rechtsquellen: § 33b Abs. 4 und 5 EStG
R 33b EStR*

Pflege-Pauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege einer Person mit einem festgestelltem Pflegegrad von 2 bis 5 erwachsen, kann ein Pauschbetrag von 600 Euro (Pflegegrad 2) bis zu 1.800 Euro (Pflegegrad 4 oder 5) im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Die pflegende Person darf dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhalten haben. Die Pflege der Person muss dabei entweder in der Wohnung der pflegenden Person oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt werden und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen sein, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist.

Die Höhe des Pflege-Pauschbetrags hängt vom festgestelltem Pflegegrad der gepflegten Person ab. Wurde noch kein Pflegegrad festgestellt, wird der Pflegepauschbetrag auch gewährt, wenn die gepflegte Person „hilflos“, blind bzw. hochgradig Sehbehindert ist. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen H oder Bl. Voraussetzung für den Abzug ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer der gepflegten Person in der Steuererklärung des Pflegenden.

*Rechtsquellen: § 33b Abs. 6 EStG
R 33b EStR*

Exkurs:

2.6 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner können entweder als Sonderausgaben („begrenztes Realsplitting“) oder im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden.

Bei einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung hat dies nur Auswirkungen bei dem Steuerbürger, der die Unterhaltsleistungen zahlt (Abzugsmöglichkeit). Bei einer Berücksichtigung als Sonderausgaben hat dies auch Auswirkungen auf die Besteuerung des Steuerbürgers, der die Unterhaltszahlungen erhält (steuerpflichtige Einnahmen).

Sonderausgaben (siehe auch unter 2.4)

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Unterhaltsverpflichtete beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellt, dem der Unterhaltsempfänger zugestimmt hat. Für die Antragstellung steht ein amtlicher Vordruck – **Anlage U** – zur Verfügung. Er besteht aus vier Ausfertigungen (je eine für den Antragsteller und für den Unterhaltsberechtigten und zwei für das Finanzamt) und verfügt darüber hinaus über umfassende Erläuterungen.

Der Vordruck kann auch im Formularcenter des Formular-Management-Systems (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Antrag kann nur jeweils für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Eine einmal erteilte Zustimmung bleibt solange wirksam, bis sie ausdrücklich widerrufen wird. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Die Unterhaltsleistungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um für den geschiedenen

Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner aufgewandte Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“).

Der Sonderausgabenabzug kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der unterhaltsberechtignte Ehegatte/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Beim Empfänger werden die zufließenden Unterhaltsleistungen, soweit sie beim Geber als Sonderausgaben abzugsfähig sind, als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1a EStG) behandelt, höchstens aber bis zu einem Jahresbetrag von 13.805 Euro (ggf. zuzüglich des Erhöhungsbetrages für die „Basisabsicherung“). Werbungskosten, mindestens aber der Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro, können dabei von den Einnahmen abgezogen werden. Betragen die Unterhaltsleistungen mehr als 13.805 Euro (ggf. zuzüglich des Erhöhungsbetrages für die „Basisabsicherung“), können die Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden. Die Höhe der durch den Empfänger zu entrichtenden Einkommensteuer richtet sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens (mehr dazu unter 1.3).

*Rechtsquellen: §§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG, 22 Nr. 1a EStG
R 10.2 EStR*

Weiterführende Aspekte und Hinweise

Damit der Unterhaltsberechtignte durch diese Regelung nicht benachteiligt wird, hat der Gesetzgeber den Abzug der Unterhaltsleistungen von der Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht. Bei der Zustimmung muss der Unterhaltsempfänger bedenken, dass sein zu versteuerndes Einkommen durch die Einbeziehung der Unterhaltsleistungen Einkommensgrenzen überschreiten kann, wodurch staatliche Förderungsleistungen verloren gehen können, z. B. die Wohnungsbauprämie, die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die Gewährung von Waisen-, Eltern- und Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Nachteile können ferner bei Stipendien und bei Darlehensrückzahlungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz eintreten, selbst wenn die Unterhaltseinkünfte nicht dem Stipendienempfänger, sondern seinem Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet werden.

Gleicht der Geber die Nachteile durch zusätzliche Zahlungen an den Empfänger aus, sind diese Mehrleistungen ebenfalls Unterhaltsleistungen. Durch die Zurechnung dieser Mehrbeträge können sich weitere Nachteile ergeben.

Für den Unterhaltsverpflichteten hat der Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgabe meist den Vorteil, dass die Steuerminderung beim Geber – auch bei einem Nachteilsausgleich an den Unterhaltsempfänger – regelmäßig höher ist als die vom Empfänger zu zahlende Steuer. Um die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Einkommensteuer festzustellen, bietet sich gegebenenfalls die Inanspruchnahme einer zur Hilfeleistung in Steuersachen berechtigten Person (z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Rechtsanwalt) an.

Wird ein Antrag auf Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht gestellt, die Zustimmung vom Empfänger wirksam widerrufen oder nicht erteilt, können die für den Lebensunterhalt notwendigen Unterhaltsleistungen (z. B. Wohnungsmiete, Ernährung und Kleidung) beim Geber durch eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen berücksichtigt werden.

Außergewöhnliche Belastung (siehe auch unter 2.5.2)

Hier kann der Geber die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner bis zur Höhe des Grundfreibetrags im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person tatsächlich aufgewandten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“), soweit diese noch nicht als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Verfügt der Unterhaltsempfänger über eigene Einkünfte und Bezüge, wird der Höchstbetrag um diese Einkünfte oder Bezüge gekürzt, soweit sie 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Die Unterhaltsleistungen, gleich in welcher Höhe, unterliegen in diesem Fall beim Empfänger nicht der Einkommensteuer.

*Rechtsquellen: § 10 Abs. 1a Nr. 1, § 33a Abs. 1 EStG
R 10.2, 33a.1 EStR*

2.7 Das zu versteuernde Einkommen: Der Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf)

Das Einkommen von Eltern wird in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder durch das Kindergeld oder die Summe aus dem Kinderfreibetrag (siehe unter 2.7.3.1) und dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe unter 2.7.3.2) von der Einkommensteuer freigestellt. Die steuerliche Entlastung der Familien mit Kindern erfolgt im laufenden Kalenderjahr zunächst durch die monatliche Zahlung des Kindergeldes (siehe unter 2.7.2).

Nach Ablauf des Kalenderjahrs vergleicht das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob für die Eltern der Anspruch auf Kindergeld oder der Ansatz der Freibeträge (bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens) günstiger ist. Dabei wird vom Finanzamt das für den Steuerbürger günstigste Ergebnis wie folgt bei der Steuerfestsetzung ermittelt:

- Ist die sich durch den Abzug der Freibeträge ergebende Steuerminderung geringer als der Anspruch auf Kindergeld, so bleibt es bei dem für die Eltern günstigeren Kindergeld.
- Ist die sich ergebende Steuerminderung aufgrund der Freibeträge höher als durch den Anspruch auf Kindergeld, werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Freibeträge abgezogen. Diese Steuerminderung ist mit dem Anspruch auf Kindergeld, das dem Steuerbürger für den gleichen Zeitraum zustand, zu verrechnen. Zu diesem Zweck wird das zustehende Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet. Im Ergebnis wirkt sich der Differenzbetrag zwischen Freibetrag und Kindergeld steuermindernd aus.
- Erhält ein Steuerbürger für ein Kind kein Kindergeld, weil er für dieses Kind einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen (wie zum Beispiel Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen, die im Ausland gezahlt werden und dem Kindergeld, dem Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder dem Kinderzuschuss vergleichbar sind (siehe unter 2.7.2) hat, können dennoch die Freibeträge berücksichtigt werden. Die sich durch den Abzug der

Freibeträge ergebende Steuerminderung wird jedoch mit dem Anspruch auf diese vergleichbaren Leistungen verrechnet, damit es nicht zu einer doppelten Begünstigung kommt.

*Rechtsquellen: § 31 EStG
R 31 EStR*

2.7.1 Kinder, die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden

Für die Frage, ob ein Kind bei einem Steuerbürger im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt wird, sind drei wesentliche Punkte zu beachten:

- das verwandtschaftliche Verhältnis zum Kind,
- das Alter des Kindes und
- bei volljährigen Kindern die Ausbildungs- und Erwerbssituation.

Rechtsquellen: §§ 32 und 63 EStG

Das verwandtschaftliche Verhältnis zum Kind

Kinder sind dann Berücksichtigungsfähig, wenn sie

- im ersten Grad mit dem Steuerbürger verwandt sind (leibliche Kinder, eheliche bzw. für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder) oder
- Pflegekinder sind.

Ein steuerlich berücksichtigungsfähiges Pflegekind hat nur, wer wie die leiblichen Eltern einem Kind in seinem Haushalt ein Zuhause gewährt. Dazu gehört, dass es von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird und dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht. Ein Kind, das wegen des Erwerbs im Haushalt aufgenommen wird und dass bei Wegfall von Unterhaltszahlungen nicht mehr betreut werden würde (sog. Kostkind), ist kein Pflegekind.

Besteht bei einem adoptierten Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, so ist das Kind ausschließlich als Adoptivkind zu berücksichtigen. Ist ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind zugleich ein Pflegekind, so ist das Kind ausschließlich als Pflegekind zu berücksichtigen.

Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes können auf Antrag auch auf ein Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden. Für die Antragstellung steht ein amtlicher Vordruck – **Anlage K** – zur Verfügung.



Der Vordruck kann auch heruntergeladen, ausgefüllt und ausgedruckt werden unter

www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke

(Auswahl: Sachgebiete >> Einkommensteuer >> Jahresunabhängige Vordrucke)

Rechtsquellen: § 32 Abs. 1 und 2 EStG

R 32.2 EStR

Das Alter des Kindes

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern beim steuerlichen Familienleistungsausgleich sind für bestimmte Altersgruppen unterschiedlich geregelt:

Bis 18 Jahre:

Kindergeld bzw. die vorgenannten Freibeträge werden in vollem Umfang ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem das Kind geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Volljährige Kinder in Ausbildungs- und Erwerbssituation

18 bis 21 Jahre:

Kinder dieser Altersgruppe werden dann berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind. Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet oder sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt, so verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer des Dienstes oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des in-

ländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Wurde der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst in einem anderen Mitgliedstaat im EU-/EWR-Raum geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Diese Verlängerungstatbestände beruhen darauf, dass ein Kind über 18 Jahre in der Zeit, in der es den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst leistete, nicht berücksichtigungsfähig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 01.07.2011 angetreten hat.

18 bis 25 Jahre:

Hat das Kind das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, so wird es berücksichtigt, wenn es

- a) für einen Beruf ausgebildet wird. Der Berücksichtigungszeitraum verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn ein Verlängerungstatbestand vorliegt. Die Verlängerungstatbestände sind dieselben wie bei der Altersgruppe von 18 bis 21 Jahre (siehe oben) oder
- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet. Gleiches gilt zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines nachfolgend unter d) aufgeführten freiwilligen Dienstes (die bei den 18 bis 21 Jahre alten Kindern aufgeführten Verlängerungstatbestände sind über das 25. Lebensjahr hinaus entsprechend anzuwenden) oder
- c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- d) einen der folgenden Dienste leistet:
 - aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,

- cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
- dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),
- ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
- ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,
- gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
- hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77).

Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, ihren gesamten Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln zu decken (sich selbst zu unterhalten):

Kinder, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

*Rechtsquellen: § 32 Abs. 3, 4 und 5, § 52 Abs. 32 EStG
R 32.3, 32.7, 32.9 EStR*

Berücksichtigung von Kindern nach Abschluss einer Erstausbildung/eines Erststudiums

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt, wenn

das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Erwerbstätigkeiten mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis („Minijob“ im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind unschädlich.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG

2.7.2 Das Kindergeld

Für viele Familien ist das Kindergeld zu einem unentbehrlichen Bestandteil des Haushaltseinkommens geworden. Es wurde in den vergangenen Jahren mehrfach erhöht.

Berücksichtigungsfähige Kinder:

Kinder werden zunächst wie in dieser Broschüre unter 2.7.1 beschrieben berücksichtigt. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht zusätzlich auch für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder) und für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Enkel.

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer. Der Antragsteller hat der zuständigen Familienkasse daher neben der eigenen steuerlichen Identifikationsnummer auch die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes mitzuteilen, für das Kindergeld beantragt wird. Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig, ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren.

*Rechtsquellen: § 63 EStG
(§ 32 Abs. 1, 3, 4 und 5 EStG)*

Berechtigte Personen:

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erhält Kindergeld, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder als solcher behandelt wird.

Personen, mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben in den ersten 3 Monaten keinen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

Dies gilt nicht, wenn die Person inländische Einkünfte aus

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (18 EStG)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (19 EStG) ausgenommen § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 EStG

erzielt und dies gegenüber der Familienkasse nachweist.

Nach Ablauf der 3 Monate besteht Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU liegen nicht vor oder es sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllt, ohne dass vorher eine andere der in § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war. Die Voraussetzungen werden durch die Familienkasse geprüft. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Ebenso können bestimmte Aufenthaltstitel einen Anspruch auf Kindergeld auslösen.

Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so legt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten fest. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

Rechtsquellen: §§ 62, 64 EStG

Höhe des Kindergeldes:

Das Kindergeld beträgt monatlich jeweils:

Gültigkeit für das	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
seit dem 01.01.2021	219 Euro	219 Euro	225 Euro	250 Euro
seit dem 01.01.2023	250 Euro	250 Euro	250 Euro	250 Euro

Die Höhe des Kindergeldes ist unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern. Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Rechtsquelle: § 66 EStG

Antrag:

Das Kindergeld muss grundsätzlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, beantragt werden.

Rechtsquelle: § 67 EStG

Kinder im Ausland:

Kindergeld wird grundsätzlich nur für solche Kinder gezahlt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist.

Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen können auch für Kinder außerhalb der oben genannten Gebiete unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Kindergeld in der im jeweiligen Abkommen festgelegten Höhe bestehen.



Weitere Informationen dazu finden Sie
auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
unter www.bmfsfj.de/bmfsfj

Verhältnis zu anderen Leistungen:

Kindergeld wird jedoch nicht für ein Kind gezahlt, für das Anspruch auf Leistungen besteht, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind.

Dazu zählen beispielsweise:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Rechtsquelle: § 65 EStG



Weitere Informationen unter:

www.arbeitsagentur.de

www.bmfsfj.de

www.familienportal.de

2.7.3 Die Freibeträge im Rahmen des Familienleistungsausgleichs

Freibeträge im Rahmen des Familienleistungsausgleichs sind der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes. Der Kinderfreibetrag soll die Steuerfreiheit des sächlichen Existenzminimums des Kindes sicherstellen und steht den Eltern gemeinsam zu.

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, so wird sowohl der Kinderfreibetrag als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes berücksichtigt.

2.7.3.1 Der Kinderfreibetrag

Höhe des Kinderfreibetrags:

Der Kinderfreibetrag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind für jeden Elternteil 2.810 Euro und für beide Elternteile 5.620 Euro jährlich. Grundsätzlich wird jedem Elternteil sein Kinderfreibetrag zugerechnet. Werden Ehegatten/Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und steht das Kind zu beiden in einem Kindschaftsverhältnis, beträgt der Kinderfreibetrag demzufolge 5.620 Euro.

Der Kinderfreibetrag beträgt ebenfalls 5.620 Euro, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder wenn der Steuerbürger das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Gleiches gilt in Fällen, in denen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteiles nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist. Das ist auch dann der Fall, wenn unter Nutzung fortpflanzungsmedizinischer Verfahren der biologische Vater anonym bleibt.

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht vorliegen, ermäßigt sich dieser um ein Zwölftel.

Die Höhe des Kinderfreibetrags hat sich wie folgt entwickelt:

Für die Jahre	2020	2021	2022	2023	2024
Kinderfreibetrag je Elternteil	2.586 Euro	2.730 Euro	2.810 Euro	3.012 Euro	3.192 Euro
Kinderfreibetrag für beide Elternteile	5.172 Euro	5.460 Euro	5.620 Euro	6.024 Euro	6.384 Euro

Übertragungsmöglichkeiten des Kinderfreibetrags:

Der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag kann auf Antrag übertragen werden. Dies ist möglich bei:

- Eltern nichtehelicher Kinder, und geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern, wenn nur ein Elternteil im Wesentlichen seiner Unterhaltspflicht nachkommt oder ein Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder
- einem Stiefelternteil oder Großelternteil, wenn er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder er dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig ist.

Für die Antragstellung durch einen Stiefelternteil oder einen Großelternteil steht ein amtlicher Vordruck – **Anlage K** – zur Verfügung.



Der Vordruck kann auch heruntergeladen, ausgefüllt und ausgedruckt werden unter

www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke

(Auswahl: Sachgebiete >> Einkommensteuer >> Jahresunabhängige Vordrucke)

Die Übertragung des Kinderfreibetrags ist auch möglich, wenn ein Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig gegenüber seinem Kind ist. Damit soll der Elternteil, der alleine für den Unterhalt des Kindes aufkommen muss, auch alleine entlastet werden. Eine Übertragung des Kinderfreibetrags scheidet allerdings aus, wenn dieser Elternteil Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezieht, weil er dann insoweit nicht allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Wie bisher kann der Kinderfreibetrag einem Elternteil entzogen werden, wenn er seiner Unterhaltspflicht trotz Leistungsfähigkeit im Wesentlichen nicht nachkommt. Der andere Elternteil kann die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder in seiner Einkommensteuererklärung (auf der Anlage Kind) beantragen. Wird einem Elternteil der gesamte Kinderfreibetrag übertragen, wird diesem Elternteil auch der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes in voller Höhe zugewiesen (siehe unter 2.5.3).

**Rechtsquellen: § 32 Abs. 6 EStG
R 32.12, R 32.13 EStR**

Kinder im Ausland:

Ein Kinderfreibetrag kommt auch für im Ausland lebende Kinder in Betracht, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und für die in Deutschland kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Kinderfreibetrag wird jedoch nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Daher wird der Kinderfreibetrag gekürzt, wenn die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes geringer als in Deutschland sind.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG

2.7.3.2 Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes

Höhe des Freibetrags:

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind für jeden Elternteil 1.464 Euro jährlich. Grundsätzlich wird jedem Elternteil „sein Freibetrag“ zugerechnet, unabhängig davon, ob die Eltern ledig, geschieden oder verheiratet sind. Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und steht das Kind zu beiden in einem Kindschaftsverhältnis, beträgt der Freibetrag 2.928 Euro.

Der Freibetrag beträgt ebenfalls 2.928 Euro, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder wenn der Steuerbürger das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Gleiches gilt in Fällen, in denen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteiles nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist. Das ist auch dann der Fall, wenn unter Nutzung fortpflanzungsmedizinischer Verfahren der biologische Vater anonym bleibt. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel.

Übertragungsmöglichkeiten des Freibetrags:

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes kann auf Antrag einem Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen

werden, wenn er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder er dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig ist.

Bei minderjährigen Kindern von nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird auf Antrag des Elternteils bei dem das Kind gemeldet ist, der Freibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist. Eine Übertragung scheidet dagegen aus, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Für die Antragstellung durch einen Stiefelternteil oder einen Großelternteil steht ein amtlicher Vordruck – **Anlage K** – zur Verfügung.



Der Vordruck kann auch heruntergeladen, ausgefüllt und ausgedruckt werden unter

www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke

(Auswahl: Sachgebiete >> Einkommensteuer >> Jahresunabhängige Vordrucke)

**Rechtsquellen: § 32 Abs. 6 EStG
R 32.12, R 32.13 EStR**

Kinder im Ausland:

Ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kommt auch für im Ausland lebende Kinder in Betracht, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Freibetrag wird jedoch nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Daher wird dieser Freibetrag gekürzt, wenn die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes geringer als in Deutschland sind.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG



Weitere Informationen zum Thema:

*Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Internet unter **www.familienportal.de***

2.8 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden durch eine steuermindernde Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer direkt bezuschusst.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag:

- um 20 Prozent – höchstens **510 Euro** – der Aufwendungen für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in Privathaushalten („Minijob“ im Sinne des § 8a SGB IV unter Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren);
- um 20 Prozent – höchstens **4.000 Euro** – der Aufwendungen für alle anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse (kein „Minijob“), z. B. bei Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung);
und
 der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen. Zu diesen Leistungen gehören solche Tätigkeiten, die keine handwerklichen Leistungen darstellen und gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie beispielsweise die Reinigung der Wohnung (z. B. durch einen selbständigen Fensterputzer) und der Pflege von Angehörigen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes). Aber auch Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen zählen zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Außerdem kann die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen geltend gemacht werden. Auch Aufwendungen für eine Heimunterbringung oder für eine Unterbringung zur dauernden Pflege können begünstigt sein, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind;

- um 20 Prozent – höchstens **1.200 Euro** – der Aufwendungen für die Arbeitsleistung von Handwerkern für Renovierungs-, Erhaltungs- und Moderni-

sierungsmaßnahmen in der eigenen Wohnung. Hierzu zählen nicht nur Arbeiten an dem Gebäude oder der Wohnung selbst, sondern beispielsweise auch die Reparatur, die Wartung oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen sowie die Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd) sowie Maßnahmen auf dem Wohngrundstück. Ausgeschlossen sind öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen wurden.

Eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Aufwendungen finden Sie in der Anlage zum Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 9. November 2016, veröffentlicht im Bundessteuerblatt (BStBl I 2016 Seite 1213) unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 21. September 2021 (BStBl I S. 1494).

Voraussetzungen

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. Die Aufwendungen dürfen außerdem weder zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören, noch als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sein.

Gemischte Aufwendungen (z. B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beanspruchen. (siehe unter 2.5.3).

Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen gehört zu den begünstigten Aufwendungen der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt (bei Anwendung

des Haushaltsscheckverfahrens und geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV) sowie die vom Steuerpflichtigen getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U 1 und U 2) und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Von den Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen sind generell nur die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Nicht begünstigt sind Materialkosten. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für Handwerkerleistungen ist zudem, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. **Barzahlungen sind nicht begünstigt.**

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, dient als Nachweis die dem Arbeitgeber von der Einzugsstelle („Minijob-Zentrale“) zum Jahresende erteilte Bescheinigung. Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt, gelten die allgemeinen Nachweisregeln.

Die Steuerermäßigung ist in der Einkommensteuererklärung für das Jahr zu beantragen, in dem die Rechnung bezahlt wurde. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z. B. monatliche Zahlung oder Vorauszahlung von Pflegeleistungen), die innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Die hier dargestellten Steuerermäßigungen sind haushaltsbezogen. Auch für Ehegatten/Lebenspartner erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei

Alleinstehende im gesamten Veranlagungszeitraum in einem Haushalt zusammen, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Eine andere Aufteilung des Höchstbetrages ist zulässig, wenn beide Steuerpflichtige einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

Rechtsquelle: § 35a EStG



Weitere Informationen zu Handwerkerleistungen stehen in dem Informationsblatt „Steuertipp: Handwerkerleistungen in Privathaushalten“ unter

www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Publikationen/

2.9 Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude

Für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnungen oder Eigenheime, die sich entweder in Deutschland, in der EU oder im EWR befinden, kann für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung beantragt werden.

Die Förderung kann seit dem Jahr 2020 alternativ zu den investiven Förderangeboten der KfW, des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), landeseigenen Förderbanken oder Gemeinden beansprucht werden. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – kurz BEG – fasst dabei frühere Förderprogramme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zusammen und unterstützt unter anderem den Einsatz neuer Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik.

Die einzuhaltenden Mindestanforderungen an die energetischen Maßnahmen entsprechen regelmäßig den bisherigen Förderprogrammen und sind den durchführenden Unternehmen damit oftmals bekannt.

Die steuerliche Förderung ermöglicht eine Minderung der Steuerschuld verteilt über drei Jahre. Im Erstjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr beträgt die Förderung je 7 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 14.000 Euro und im übernächsten Kalenderjahr 6 Prozent der Aufwendungen, höchstens 12.000 Euro. Gefördert werden somit innerhalb des Förderzeitraumes max. 20 Prozent der Investitionskosten bis zu einem absetzbaren Höchstbetrag von 40.000 Euro pro begünstigtem Objekt (= 200.000 Euro Aufwand max.).

Wichtig ist, dass das begünstigte Objekt bei Beginn einer energetischen Sanierung bereits älter als 10 Jahre ist. Es sind nur Sanierungsmaßnahmen begünstigt, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wurde; soweit erforderlich – ein Bauantrag gestellt wurde oder Bauunterlagen eingereicht wurden oder – soweit keine Baugenehmigung/Bauanzeige erforderlich war – mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt voraus, dass eine Bescheinigung nach amtlichem Muster vorliegt (BMF-Schreiben vom 26.01.2023 [Neufassung des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2021, BStBl I S. 2026]). Die Bescheinigung stellt das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus. Zudem muss der Steuerpflichtige eine Rechnung nach Abschluss der Maßnahme(n) erhalten, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweist.

Die Steuerermäßigung wird im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung nur gewährt werden, wenn die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Zahlungen in bar werden nicht anerkannt.

Hat der Steuerpflichtige mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme einen Energieberater beauftragt, kann auch für diese Kosten die Steuerermäßigung beansprucht werden. Gehört dem Steuerpflichtigen das Wohngebäude/die Eigentumswohnung nur zum Teil, kann die Steuerermäßigung nur anteilig gewährt werden. Wird die Wohnung/das Wohn-

haus auch teilweise zu anderen als eigenen Wohnzwecken genutzt – z. B. als häusliches Arbeitszimmer – schadet dies grds. der Gewährung dieser Steuerermäßigung nicht. Allerdings sind die förderungsfähigen Aufwendungen um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen.

Soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bereits berücksichtigt worden sind, kann die Förderung nicht beansprucht werden. Die Steuerermäßigung ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn für die Maßnahmen eine Steuerbegünstigung nach § 10f EStG oder eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG oder es sich um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Einzelheiten, u.a. auch welche konkreten Maßnahmen förderfähig sind, regelt insbesondere das BMF-Schreiben vom 14.01.2021, veröffentlicht im Bundessteuerblatt (BStBl I 2021 Seite 103).

Rechtsquelle: § 35c EStG

TEIL 3

Sonstige steuerliche Regelungen

3.1 Vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämie

3.1.1 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer begünstigten Anlageform angelegt werden. Dies gilt für Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen, sowie Heimarbeiter, Beamte, Richter, Sol-

daten auf Zeit und Berufssoldaten. Die begünstigten Anlagen sind im Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) abschließend aufgezählt. Für diese Anlagearten gelten Sperrfristen von 6 oder 7 Jahren.

Die Höhe und die Anlageart der vermögenswirksamen Leistungen bestimmt der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss den vom Arbeitnehmer bestimmten Betrag bei der Lohnabrechnung einbehalten und grundsätzlich unmittelbar an das Unternehmen, das Institut oder den Gläubiger leisten.

Vorteile für den Arbeitnehmer ergeben sich daraus, dass

- viele Arbeitgeber aufgrund Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Regelung zusätzlich zum Arbeitslohn Zuschüsse zu den vermögenswirksamen Leistungen gewähren (Diese Zuschüsse sind wie der Arbeitslohn steuerpflichtig.) und
- unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird.

Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, erhalten für vermögenswirksame Leistungen eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr 20.000 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 40.000 Euro (bei Anlagearten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des 5. VermBG – Aufwendungen an Bausparkassen und zum Bau und Erwerb von Wohnungen und Dauerwohnrechten 17.900 Euro bzw. bei Ehegatten/Lebenspartnern 35.800 Euro) nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent der vermögenswirksamen Leistungen, die in

- Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen,
 - Wertpapier-Kaufverträgen oder
 - Beteiligungs-Verträgen oder Beteiligungs-Kaufverträgen
- angelegt sind, soweit sie 400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 9 Prozent der vermögenswirksamen Leistungen, die in

- Verträgen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Wohnungsbauförderung) oder
- Anlagen zum Wohnungsbau

angelegt sind, soweit sie 470 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Höchstbeträge von 400 Euro und 470 Euro gelten nebeneinander. Insgesamt werden also vermögenswirksame Leistungen bis 870 Euro jährlich mit der Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt. Diese volle Förderung kann aber nur erhalten, wer sowohl in Vermögensbeteiligungen als auch in Bausparverträge bzw. in Anlagen für den Wohnungsbau anlegt. Da nur Zahlungen durch den Arbeitgeber begünstigt sind, muss dieser mindestens zwei Verträge bedienen.

Die mitteilungspflichtige Stelle (z. B. Kreditinstitut, Bausparkasse, Arbeitgeber) hat die im Kalenderjahr angelegten vermögenswirksamen Leistungen bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird dann jährlich nachträglich vom Finanzamt, in der Regel mit der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt. Die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage erfolgt erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist für die gewählte Anlageform.

Vermögenswirksame Leistungen auf einen Sparvertrag oder einen Kapital-Lebensversicherungsvertrag sind grundsätzlich nicht zulagenbegünstigt. Sie stellen aber vermögenswirksame Anlageformen dar, für die gegebenenfalls ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf einen Zuschuss durch den Arbeitgeber bestehen kann.

*Rechtsquellen: §§ 1–18 Fünftes Vermögensbildungsgesetz
(5. VermBG)*

3.1.2 Wohnungsbauprämie

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind, können nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Woh-

nungsbauprämie erhalten. Solche Aufwendungen sind insbesondere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr mindestens 50 Euro betragen, sowie Aufwendungen für den Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 700 Euro (Ehegatten/Lebenspartner 1.400 Euro) prämienbegünstigt. Wenn für die vermögenswirksamen Leistungen kein Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage besteht (mehr dazu unter 3.1.1), sind diese mit einzubeziehen. Der Höchstbetrag steht dem Prämiensparer und seinem Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft).

Die Wohnungsbauprämie beträgt 10 Prozent der prämienbegünstigten Aufwendungen. Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbauprämie ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen (mehr dazu unter 1.3) die Einkommensgrenze von 35.000 Euro (Ehegatten/Lebenspartner 70.000 Euro) nicht übersteigt. Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Sparjahr folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

Rechtsquellen: §§ 1 – 10 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

3.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundsätzlich werden alle unentgeltlichen Vermögensübergänge von Todes wegen von einer Person auf eine andere besteuert (Erbschaftsteuer). Um Steuerumgehungen entgegenzuwirken wird diese Steuer auch auf die unentgeltlichen Vermögensübertragungen unter Lebenden ausgedehnt (Schenkungssteuer). Auch bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer wird die Familie steuerlich berücksichtigt. Bei der Wertermittlung des zu versteuernden Vermögens greifen sachliche Steuerbefreiungen ein. Zusätzlich werden bei der Berechnung der Steuer persönliche Freibeträge berücksichtigt. Ferner fließt durch die Einteilung der Erwerber

in die Steuerklassen I, II und III das persönliche Verhältnis des Steuerbürgers zum Erblasser bzw. zum Schenker in die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes ein.

3.2.1 Sachliche Steuerbefreiungen

Neben den Nachlassverbindlichkeiten, die vom Wert des Vermögensanfalls abgezogen werden, gibt es noch sachliche Steuerbefreiungen. Für den Steuerbürger, der durch eine Erbschaft oder eine Schenkung Vermögen erwirbt, gelten unter anderem die folgenden Steuerbefreiungen:

- **Hausrat** – einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke – beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I bis zu einem Wert von 41.000 Euro. Andere bewegliche körperliche Gegenstände sind beim Erwerb durch diese Personen zusätzlich in Höhe von 12.000 Euro steuerfrei.
- **Hausrat** – einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke – und andere bewegliche körperliche Gegenstände sind beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III insgesamt bis zu 12.000 Euro steuerfrei.
- Ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20.000 Euro, der bei Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das vom Erblasser Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Für von Familien selbst genutzte Wohnimmobilien (sog. Familienheim) ist der Erwerb von Todes wegen eines im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU/ des EWR belegenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten bebauten Grundstücks durch den überlebenden Ehegatten oder überlebenden Lebenspartner von der Erbschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt jedoch rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, dass er an einer Selbstnutzung aus zwingenden Gründen, wie z. B. im Fall der eigenen Pflegebedürftigkeit, gehindert ist.

Daneben können Kinder und Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder oder Stiefkinder das vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzte bebaute Grundstück begrenzt steuerfrei erwerben, wenn das Familienheim von dem Er-

werber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt wird und soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 m² nicht übersteigt. Auch hier entfällt rückwirkend die Steuerbefreiung, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es sei denn, dass dieser an einer Selbstnutzung aus zwingenden Gründen gehindert ist.

Rechtsquelle: § 13 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

3.2.2 Persönliche Freibeträge

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker ergeben sich die folgenden Besteuerungsmerkmale

persönlicher Freibetrag (Euro)	Steuerklasse I				Steuerklasse II	Steuer- klasse III
	Ehe- gatten, Lebens- partner	Kinder, Stief- kinder	Enkel, Stief- enkel	Eltern und Groß- eltern (bei Erbfall)	Geschwister, Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Nichten, Neffen	alle Übrigen
	500.000	400.000	200.000	100.000	20.000	
Steuersatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb bis einschließlich (Euro)						
75.000	7 %				15 %	30 %
300.000	11 %				20 %	
600.000	15 %				25 %	
6.000.000	19 %				30 %	
13.000.000	23 %				35 %	50 %
26.000.000	27 %				40 %	
darüber	30 %				43 %	

Bei Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern kann zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen sein.

Rechtsquellen: §§ 15, 16, 17, 19 ErbStG

3.2.3 Steuerklassen und Steuersätze

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden. Ebenso hängt der Steuersatz von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ab.

Steuerklassen

- **Steuerklasse I:** Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (Enkel und Urenkel) in jedem Fall; bei Erwerben von Todes wegen auch die Eltern und Voreltern
- **Steuerklasse II:** Geschwister, Geschwisterkinder (Nichten und Neffen), Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn und Schwiegertochter), geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft in jedem Fall; bei Schenkungen unter Lebenden die Eltern und Voreltern
- **Steuerklasse III:** Alle übrigen Personen

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

Zur Vermeidung der gesamten Erbschaftsteuer oder ihrer Minderung können Eltern Teile ihres Vermögens im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, also durch Schenkung, auf ihre Kinder übertragen. Mehrere Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren von der gleichen Person anfallen, werden jedoch zusammengerechnet. Bei Erwerben, die in größeren Zeitabständen erfolgen, werden die früheren Erwerbe nicht mehr mit einbezogen, so dass die persönlichen und sachlichen Freibeträge erneut gewährt werden können.

Rechtsquellen: §§ 14, 15, 19 ErbStG

3.3 Umsatzsteuer

3.3.1 Allgemeines

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer. Allerdings setzt die Besteuerung – aus Praktikabilitätsgründen – nicht beim Verbrauch durch den Endverbraucher an. Der Fiskus hält sich für die Erhebung der Umsatzsteuer an den Unternehmer, der Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführt. Dieser wird verpflichtet, seinem Kunden zusätzlich zum Entgelt die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und die von ihm vereinnahmte Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Da der Unternehmer berechtigt ist, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von der geschuldeten Umsatzsteuer als so genannte Vorsteuer abzuziehen, wirkt die Umsatzsteuer innerhalb der Unternehmerkette im Ergebnis neutral. Eine Belastung mit Umsatzsteuer tritt erst ein, wenn der Umsatz an einen Endverbraucher bewirkt wird, der die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann.

3.3.2 Umsatzsteuerliche Vergünstigungen

Das Umsatzsteuerrecht enthält eine Reihe von Regelungen, durch die Endverbraucher aus sozialpolitischen Gründen entlastet werden. Zu nennen sind der ermäßigte Steuersatz sowie die Steuerbefreiung von bestimmten Umsätzen. Der ermäßigte Steuersatz (von 7 Prozent anstelle des allgemeinen Steuersatzes von 19 Prozent) gilt vor allem für Lebensmittel sowie für Bücher und Zeitungen. Ziel ist die Schonung des ‚Grund‘-Verbrauchs der Bevölkerung. Dies kommt entsprechend auch den Familien zugute.

Anders als der Name sagt, bewirkt die Steuerbefreiung bei der Umsatzsteuer nur eine teilweise Entlastung des Endverbrauchers. Steuerfrei bleibt lediglich die ‚Wertschöpfung‘ des letzten Unternehmers. Dies hat dann einen erheblichen Effekt, wenn die Leistung (wie etwa von Ärzten oder Krankenhäusern) vor allem im ‚Arbeitseinsatz‘ besteht. Speziell für Familien ist auf folgende Steuerbefreiungen hinzuweisen:

- Befreiung von unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, wenn diese Privatschulen und Bildungseinrichtungen bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 4 Nr. 21 UStG);
- Befreiung für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Leistungen, durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch vergleichbare Einrichtungen, für die eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbundenen Leistungen, durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen sowie für die Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen, an Berufsakademien, an öffentlichen Schulen, an anerkannten oder genehmigten Ersatzschulen und Ergänzungsschulen sowie an Berufsschulheimen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben (§ 4 Nr. 23 UStG);
- Befreiung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks e. V. und vergleichbarer Vereinigungen (§ 4 Nr. 24 UStG);
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder – vom Gesetz näher definierte – andere Einrichtungen mit sozialem Charakter. Begünstigt sind unter anderem Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,

Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sowie Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 4 Nr. 25 UStG).

Rechtsquellen: §§ 4, 12 Umsatzsteuergesetz (UStG)

3.3.3 Umsatzsteuerliche Pflichten

Ungeachtet der bestehenden Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen zahlt der Endverbraucher letztlich einen Gesamtpreis an den Unternehmer. Was von diesem Gesamtpreis Umsatzsteuer ist und was als Entgelt verbleibt, bestimmt sich ausschließlich zwischen dem Unternehmer und dem Finanzamt auf Grundlage der umsatzsteuerlichen Regelungen. Damit hat der Endverbraucher grundsätzlich keine umsatzsteuerlichen Pflichten zu erfüllen. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen:

- **Einfuhrumsatzsteuer.** Sie fällt an, wenn Waren in einem Staat außerhalb der Europäischen Union gekauft und anschließend nach Deutschland eingeführt und zollrechtliche Freigrenzen bzw. Freimengen überschritten werden. Die Erhebung erfolgt durch den Zoll.

Rechtsquelle: § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

- **Umsatzsteuer** des (privaten) Käufers beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs (z. B. PKW) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat. PKW sind in diesem Zusammenhang neu, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbs eine Laufleistung von höchstens 6.000 km aufweisen oder die erste Inbetriebnahme höchstens 6 Monate zurückliegt. Diese besondere Stellung des (privaten) Käufers löst Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden aus.

Rechtsquellen: §§ 1b, 18 Abs. 5a UStG

3.4 Grunderwerbsteuer

Der Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks unterliegt grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Sie beträgt in Mecklenburg-Vorpommern 6 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist in der Regel die Gegenleistung. Gegenleistung ist jede Leistung, die der Erwerber für den Erwerb eines Grundstücks gewährt oder die der Veräußerer des Grundstücks empfängt. Als Gegen-

leistung gilt bspw. bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen wie z. B. die Übernahme von Grundpfandrechten und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (z. B. Wohnrecht).

Es bestehen jedoch unter anderem die folgenden Ausnahmen von der Besteuerung:

- Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern sind ohne jede Einschränkung von der Grunderwerbsteuer befreit.
- Der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers ist von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Grundstückserwerb im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung erfolgt. Befreit ist auch der Grundstückserwerb durch den früheren (eingetragenen) Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft.
- Ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit ist der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind (z. B. Großeltern, Eltern und Kinder, nicht jedoch Geschwister) oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Stiefkinder stehen den Abkömmlingen gleich. Stiefkinder bleiben auch dann begünstigt, wenn im Erwerbszeitpunkt die das Stiefkindverhältnis begründende Ehe infolge Tod oder Scheidung aufgelöst ist. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner gleich.

Rechtsquellen: §§ 1, 3 Nr. 4, 5, 5a und 6, §§ 8, 9 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern

Die Besteuerung ist eine Sache der Finanzämter. Wollen Sie Ihre Steuererklärung abgeben oder haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Steuererklärung, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Im Finanzamt hilft Ihnen die Zentrale Informations- und Annahmestelle (ZIA) weiter.

Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11
17489 Greifswald

Telefon: 0385 / 588-43000

Fax: 0385 / 588-43300

E-Mail: poststelle@finanzamt-greifswald.de

Internet: www.finanzamt-greifswald.de



ZIA Pasewalk

Torgelower Straße 32, 17309 Pasewalk

ZIA Wolgast

Hufelandstraße 4, 17438 Wolgast

Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1
18273 Güstrow

Telefon: 0385 / 588-53000

Fax: 0385 / 588-53500

E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de

Internet: www.finanzamt-guestrow.de



Finanzamt Hagenow

Steegener Chaussee 8
19230 Hagenow

Telefon: 0385 / 588-51000

Fax: 0385 / 588-51500

E-Mail: poststelle@finanzamt-hagenow.de

Internet: www.finanzamt-hagenow.de



ZIA Ludwigslust

Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust
(im Gebäude des Landratsamtes)

Stand: Juli 2025

Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern

Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 / 588-46000

Fax: 0385 / 588-46300

E-Mail: poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de

Internet: www.finanzamt-neubrandenburg.de



Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3

18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 0385 / 588-45000

Fax: 0385 / 588-45300

E-Mail: poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de

Internet: www.finanzamt-ribnitz-damgarten.de



Finanzamt Rostock

Möllner Straße 13

18109 Rostock

Telefon: 0385 / 588-44000

Fax: 0385 / 588-44300

E-Mail: poststelle@finanzamt-rostock.de

Internet: www.finanzamt-rostock.de



Finanzamt Schwerin

Johannes-Stelling-Straße 9-11

19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-42000

Fax: 0385 / 588-42300

E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de

Internet: www.finanzamt-schwerin.de



ZIA Parchim

Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

Stand: Juli 2025

Finanzamt Stralsund

Zur Schwedenschanze 1
18435 Stralsund

Telefon: 0385 / 588-48000
Fax: 0385 / 588-48300
E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de
Internet: www.finanzamt-stralsund.de



Finanzamt Waren

Einsteinstraße 15
17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0385 / 588-40000
Fax: 0385 / 588-40400
E-Mail: poststelle@finanzamt-waren.de
Internet: www.finanzamt-waren.de



ZIA Malchin

Schratweg 33, 17139 Malchin

Finanzamt Wismar

Philosophenweg 1
23970 Wismar

Telefon: 0385 / 588-50000
Fax: 0385 / 588-50300
E-Mail: poststelle@finanzamt-wismar.de
Internet: www.finanzamt-wismar.de



Stand: Juli 2025

A bgeltungsteuer	9, 24
Alleinerziehende:	
siehe Entlastungsbetrag für Alleinerziehende;	
Kinderbetreuungskosten	
Altersentlastungsbetrag	7, 32
Altersgrenzen:	
siehe Kinderfreibetrag	
Altersübergangsgeld	7
Altersvorsorge/-verträge	14, 34 ff.
Arbeitnehmer-Pauschbetrag:	
siehe Pauschbeträge	
Arbeitnehmer-Sparzulage	50, 71 ff.
Arbeitslohn	8, 12, 27 ff.
Arbeitslosengeld I und II	8, 18, 29
Ausbildung:	
siehe Berufsausbildung/Weiterbildung	
Ausbildungsbedarf	25, 52, 54, 60 , 63 f.

B AföG	50
Basisabsicherung	33, 36, 45, 50 ff.
Basisrente-Alter/Erwerbsminderung	35 f.
Bausparkassenbeiträge	71 f.
Behinderten-Pauschbetrag	46 f., 62
Beihilfen	27
Bemessungsgrundlage	6 f., 24, 79
Belegabruf	13 ff., 16

Berufsausbildung	38, 56, 70
Betreuungsfreibetrag	25, 52, 54, 60, 63 ff., 67
Betriebsausgaben	7, 33, 38, 66, 70
Bundesfreiwilligendienstgesetz	56
Bundeskindergehaltgesetz	28
C orona-Bonus	27
Corona-Krise	27
Corona-Pflegebonus	27 f.
E hegatten/Lebenspartner: siehe Splittingverfahren; Steuerklassen; Veranlagungswahlrecht; Pauschbeträge; Faktorverfahren; Sonderausgaben; Unterhaltsleistungen; Berufsausbildung; Kinderfreibetrag, Vermögenswirksame Leistungen, Wohnungsbauprämie	
Eigenbelastung	47
Eigene Wohnzwecke	68 ff, 74 ff.
Eingangssteuersatz	5, 17 ff.
Einkommen	5 ff., 17 ff., 32 ff.
Einkommensteuer	5 ff., 17, 23 ff., 45, 50 ff.
Einkommensteuererklärung: siehe Steuererklärung	
Einkommensteuertarif	17 ff.
Energetische Maßnahmen	68
Energieberater	69
Entwicklung des Einkommensteuertarifs	17

Einkommensteuerveranlagung:	
siehe Veranlagung	
Einkünfte	6 f., 30 ff., 58
Einkunftsarten	6
Einnahmen	26 f., 31
Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern:	
siehe Veranlagungswahlrecht	
ELSTER: ELEktronische STEuerERklärung	12 ff.
Elterngeld	15, 18, 29
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	7, 20, 32
Erbschaftsteuer	73 ff.
Erhebungsarten	8
Erhöhungsbetrag	20, 50
Erziehungsgeld	29
F aktorverfahren	12, 20, 22 f.
Familienleistungsausgleich	52 ff., 56, 60
Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern	81 ff.
Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung	46 ff., 52 ff., 63 f.
Freiwilligendienst	56
G egenleistung	79
Geringfügige Beschäftigung	20, 57, 65, 67
Gewinn, Gewinneinkünfte	7, 30
Gewöhnlicher Aufenthalt	5, 57 ff., 61, 63
Grenzsteuersatz	17

Grunderwerbsteuer	79 ff.
Grundfreibetrag	12, 17, 45, 51
Grundtarif	10, 17, 44
Grundwehrdienst	54

H andwerkerleistungen	10, 63 ff.
Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse	65 ff.
Heimunterbringung	65
Hinterbliebene	24, 35, 46 ff.
Höchststeuersatz: siehe Spitzensteuersatz	

I dentifikationsnummer	14 f., 19, 32 ff., 45, 48, 57
Inflationsausgleichsprämie (IAP)	28

K apitalertrag	9
Kapitalertragsteuer	9
Kapitalversicherung: siehe Lebensversicherungen	
Kinderbetreuungskosten	37 f., 64
Kinder	53 ff.
im Ausland	59, 63 ff.
Kinderfreibetrag	61 ff.
Kindergartenplatz	28
Kindergeld	25, 28, 44 f., 52 f. 57 ff., 59 ff.

Kinderzuschüsse	26, 52, 60
Kirchensteuer	19, 24 f., 67
Krankengeld	15, 18
Krankheit	43 f., 46
Kurzarbeitergeld	14, 18, 30

L ebenspartner	9 ff., 17 ff., 20 ff., 31 f., 33, 36, 41, 45, 49 ff., 67 ff., 71, 73 ff., 76, 80
Lebensversicherungen	36
Lohnersatzleistungen	14, 26
Lohnsteuerabzug	8 f., 11 f., 18 ff.
Lohnsteuerabzugsmerkmale	12, 18 f., 23, 62
Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	20, 23 f.
Lohnsteuerklasse: siehe Steuerklasse	

M ehrere Arbeitgeber	12, 21
Menschen mit Behinderung	46 f.
Minijob	20, 57, 65, 67
Mitgliedsbeiträge	40 f.
Mutterschaftsgeld	15, 18, 26

N achhilfeunterricht	37
Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer	58
Niederlassungserlaubnis	58
Notbetreuung	29

P auschalbesteuerung	20
Pauschbeträge	30 ff.
für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag)	31
für Kapitalvermögen	31
für Menschen mit Behinderung	46 f., 66
für Pflege einer anderen Person	48
für Hinterbliebene	24, 46 f.
Pflegebedürftigkeit	28 f., 43, 48, 66, 74
Pflegekinder	53
Pflege-Pauschbetrag	48
Pflichtveranlagung	11 f.
Progressionsvorbehalt	12, 18, 26, 29 f.
Progressionszone	17
R enten	6, 14, 29, 31, 50
Rentenversicherung	26, 34 f., 60
S anierungsmaßnahmen	68 f.
Schenkungssteuer	7, 73 ff.
Schulbesuch eines Kindes	38 f.
Schulgeld	39 f.
Solidaritätszuschlag	24 f., 67
Sonderausgaben	7, 10 f., 33 ff., 45, 48 ff., 66, 70
Sozialhilfe	29
Sozialleistungen	18, 29
Sparer-Pauschbetrag	31

Sparzulage:	
siehe Arbeitnehmer-Sparzulage	
Spenden	40 ff.
Spitzensteuersatz	17
Splittingverfahren	10, 17, 23
Steuerbescheid	8, 42
Steuererklärung	8 f., 11 ff., 16, 23 f., 32, 34, 48, 62, 67, 81
Steuerfreie Einnahmen	26 f.
Steuerklassen	18, 20 ff., 76
Steuerpflicht	5 f., 11
Steuersatz:	
siehe Einkommensteuertarif und Schenkung-/Erbschaftsteuer	
Steuerveranlagung:	
siehe unter Veranlagung	
Stiefkinder	57, 74 f., 76, 80

Tarif: siehe Einkommensteuertarif

U msatzsteuer	77 ff.
Überschuss	7
Überschusseinkünfte	7, 30
Unterbringung:	
siehe Berufsausbildung/Weiterbildung	
Unterhaltsaufwendungen	45
Unterhaltsleistungen	31, 33 f., 49 ff.
Unwetterschaden	43

Veranlagung 8 ff., 21 ff., 24,
40 f., 52, 69, 72

Veranlagungspflicht:
siehe Pflichtveranlagung

Veranlagungswahlrecht 9 f.

Veranlagungszeitraum 7, 9, 23, 40, 68

Vermittlungsleistungen 28

Vermögenswirksame Leistungen 50, 70 ff.

Versicherungen 31, 34 ff.

Vorausgefüllte Steuererklärung (Belegabruf) 13 ff., 16

Weiterbildung 30, 38

Werbungskosten 7, 11, 24, 30 f.,
38, 50, 66, 70

Wohngeld 30

Wohnungsbauprämie 50, 70 ff.

Zinsen 9

Zivildienstleistende Kinder 54 f.

Zusammenveranlagung:
siehe Veranlagungswahlrecht

Zumutbare Belastung 44

Zu versteuerndes Einkommen 7, 17 ff., 50

Zuwendungen 40 f.

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für die Kommunal-/Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Pressestelle:
Telefon: 0385 588-14003
Internet: www.finanzministerium-mv.de
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:
Steuerabteilung, Referat 300
Internet: www.steuerportal-mv.de
E-Mail: steuerabteilung@fm.mv-regierung.de

Fotonachweise:
Foto Einband: Cute children with their parents using a laptop
©WavebreakMediaMicro – stock.adobe.com

Foto Minister im Vorwort: Staatskanzlei

Redaktionsschluss: Mai 2023

